©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

30. Jahrgang 1982 Heft 2

GOTTHARD JASPER

# JUSTIZ UND POLITIK IN DER WEIMARER REPUBLIK

## I.

Der Versuch, das Verhältnis von Justiz und Politik in der Weimarer Republik zu analysieren, bedarf einleitend einer kurzen begrifflichen Klärung und einer skizzenhaften Begründung hinsichtlich des Fragehorizontes und der intendierten Fragerichtung. Wenn im folgenden von Justiz und Politik die Rede ist, dann sollen analytisch zumindest drei Ebenen unterschieden werden:

1. Die Ebene der politischen Justiz im engeren Sinne, die das politische Strafrecht vom Hochverrat bis zum republikanischen Ehrenschutz für Repräsentanten und Symbole des Weimarer Staates umfaßt und auf der es um die juristische Auseinandersetzung der Republik mit ihren Gegnern geht.
2. Die Ebene der „politisierten Justiz", also – um mit Otto Kirchheimer zu sprechen – der Verwendung juristischer Verfahren zu politischen Zwecken. Hierbei kann es sich um eine Instrumentalisierung der Justiz durch politische Akteure handeln, die sich durch die Einschaltung der Justiz die Prämie der gerichtlichen Legalisierung ihrer politischen Optionen oder der Illegalisierung und Kriminalisierung der Positionen der Gegner erhoffen. Es ist in diesem Zusammenhang aber auch zu denken an Formen eines judicial activism, einer selbstbetriebenen bewußten Einschaltung der Richter in Tageskonflikte mit dem Versuch, diese durch Gerichtsspruch in ihrem Sinne zu regeln. Die ansonsten eher reaktive Rolle des Richters wird hier zugunsten eines aktiven Führungsanspruchs aufgegeben.
3. Die Ebene der allgemeinen politischen Funktionen der Justiz, auf der die Justiz als politische Institution, als „politische Gewalt" und Teil des politischen Systems erscheint. Die Justiz generell – nicht nur die politische Justiz im engeren Sinne – ist Ausdruck und Teil der öffentlich verfaßten Herrschaft und der Machtverteilung. Die Prämisse solcher Betrachtung ist ferner, daß die Rechtsanwendung von der Politik nicht getrennt werden kann, weil die anzuwendenden Gesetze „geronnene Politik" darstellen, und weil Gesetzesinterpretation unter den Bedingungen des regelungsintensiven Rechts- und Sozialstaates immer freie richterliche Interpretation, Rechtsgestaltung bis hin zur Rechtsschöpfung mit umfaßt, insofern Politik gestaltet, voller politischer Implikationen ist und zu politischen Konsequenzen führt.

Eine Untersuchung des Verhältnisses von Justiz und Politik in der Weimarer Republik muß alle drei Ebenen, die sich am Einzelfall durchaus überschneiden, beachten.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Sie wird dabei dem Selbstverständnis der Richter und ihrem politischen Verhalten eine ebenso große Aufmerksamkeit zu widmen haben wie den durch das politische System gesetzten Rahmenbedingungen und Erwartungen an die Justiz. Sie wird ferner prüfen müssen, welche Möglichkeiten die Republik hatte, ihre Erwartungen über die Rolle der Justiz im neuen Staat gegenüber der Justiz zu formulieren und durchzusetzen, also Justiz zum Gegenstand von Politik zu machen.

Der Versuch, mit den hier skizzierten Fragestellungen die Weimarer Justiz zu analysieren, reflektiert ganz bewußt auch aktuelle Anlässe und Probleme. Die wachsende Inanspruchnahme der Rechtsprechung bei der Durchsetzung oder Verhinderung politisch umkämpfter Entscheidungen – von den Ostverträgen bis zum Flughafenbau – und die immer weiter um sich greifende Neigung, politische Kontroversen mit rechtlichen Argumenten auszutragen oder auf rechtliche Argumentationen zu reduzieren, sowie die Tendenz der Gerichte, kompromißhafte und pauschale Gesetzesformeln in der Anwendung auf den Einzelfall detaillistisch auszufüllen, hat zu einem allgemeinen Unbehagen an der „Verrechtlichung" der Politik geführt und zwingt zu neuem Nachdenken über das Verhältnis von Justiz und Politik in der deutschen Demokratie.

Hinzu kommt, daß in den letzten Jahren – entgegen den eher apologetischen Arbeiten von Schorn und Weinkauff[1] – die Rolle der Justiz im Dritten Reich zunehmend kritischer gesehen wird[2]. Es muß heute eingeräumt werden, daß viele deutsche Richter und auch das Reichsgericht nationalsozialistische Unrechtsgesetze nicht nur erfüllten, sondern auch ohne Zwang übererfüllten. Zugleich ist bewußt geworden, daß die Verarbeitung dieser Vergangenheit innerhalb der Justiz der Bundesrepublik allzulange verschleppt, verdrängt und verhindert wurde[3]. Die Tatsache, daß erst jetzt ein Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Richter am Volksgerichtshof wiederaufgenommen wurde, und die Hemmungen, die diesem Verfahren in den Weg gelegt werden, sind dafür ebenso ein Indiz wie die Tagungen der Evangelischen Akademie

---

[1] Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959; Hermann Weinkauff/Albrecht Wagner, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968. Vgl. dazu die Rezension von Richard Schmid in: Kritische Justiz 2 (1969), S. 102ff.

[2] Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977; Diemut Majer, „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard 1981; Dieter Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975. Vgl. zu diesem Zusammenhang auch die bedeutsame Rede des BGH-Präsidenten Gerd Pfeiffer zum 100. Gründungstag des Reichsgerichts, in: Deutsche Richterzeitung 11 (1979), S. 325–332.
Aus der regionalen Perspektive eindrucksvoll und materialreich Helmut Kramer, Die NS-Justiz in Braunschweig und ihre Bewältigung ab 1945, sowie Albrecht Lein, Braunschweiger Justiz im Nationalsozialismus. Zwischen Anpassung und innerer Emigration, in: Helmut Kramer (Hrsg.), Braunschweig unterm Hakenkreuz, Braunschweig 1981.

[3] Vgl. dazu Kramer, a.a.O. Zu den zeitgeschichtlichen Ursachen instruktiv: Joachim Reinhold Wentzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. 1979. Vgl. ferner Michael Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, Kongreßmanuskript beim 33. Deutschen Historikertag, Würzburg 1980.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Bad Boll, die diese gemeinsam mit dem württembergischen Richterbund 1980 und 1981 veranstaltete. Politisches Gewicht erhält die Diskussion zusätzlich dadurch, daß dieselbe Justiz, die ihre eigene NS-Vergangenheit kaum aufgearbeitet hat oder nicht zur Kenntnis nehmen will, sich selbst immer wieder in die vorderste Front gegen den Gegner von links einreihte[4] und bei ihrem gegenwärtigen Kampf um die Freihaltung des öffentlichen Dienstes von Verfassungsfeinden gegen links ebenso formale wie rigide Maßstäbe anlegt, während sie gegen rechts durchaus zu differenzieren weiß[5]. Kontinuitätsfragen mannigfachster Art müssen sich hier stellen. Sie geben Anlaß, erneut die Rolle der Justiz in der ersten deutschen Demokratie zu überdenken, um durch Bestimmung von Kontinuität und Wandel sowohl die gegenwärtigen Fragen klarer fassen zu können als auch im Bewußtsein der heutigen Problemlagen zu einer angemesseneren Beurteilung der Vergangenheit zu kommen.

Ein solcher Versuch scheint mir schließlich auch deshalb geboten, weil jüngst bei einem Kolloquium der Thyssen-Stiftung, das den Stand der Forschung zum Scheitern der Weimarer Republik zusammenzufassen suchte, Karl Dietrich Erdmann abschließend glaubte feststellen zu können, der Bürokratie und der Justiz sei „keine maßgebliche Rolle in dem Ursachenkomplex" der Auflösung der Weimarer Republik zuzuweisen. Allenfalls hätte die „nur auf den Staat und nicht auf dessen konkrete Staatsform bezogene Loyalität" von Justiz und Bürokratie der Republik jene Impulse vorenthalten, die ihr von einer demokratisch engagierten Beamtenschaft hätten zuwachsen können[6]. Die „Selbstpreisgabe" der Demokratie – so der programmatische Untertitel des Kolloquiums – erscheint Erdmann insbesondere manifestiert in der „Selbstausschaltung der demokratischen Parteien" im Jahre 1930. Hier sieht er den eigentlichen „Primärfaktor". Zwar hat Karl Dietrich Bracher dieser Interpretation hinsichtlich der „Krise des Parteienstaates" widersprochen, doch kann sich Erdmann bezüglich der Richterschaft auf das Referat des Kieler Rechtshistorikers Hattenhauer stützen, der die damals vielbeklagte „Vertrauenskrise der Justiz" weniger der einseitigen Rechtsprechung anlastete, sondern eher auf ein „Übermaß an Kritik", insbesondere durch den Republikanischen Richterbund, zurückführt, so daß man fragen müsse, ob mit dessen Gründung ebensoviel Schaden wie Nutzen gestiftet worden sei. Der Bund habe aus der Republik eine Parteisache gemacht und die Angst vor der sozialistischen Republik erneut aufleben lassen, weil er „in Wahrheit ein sozialistischer Bund" gewesen sei[7].

---

[4] Vgl. dazu die umfassende Arbeit von Alexander v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt/M. 1978.

[5] Besonders deutlich die unterschiedlichen Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim. Vgl. dazu Gotthard Jasper, Die Krise der streitbaren Demokratie, in: Deutsches Verwaltungsblatt 18 (1978), S. 731 f.

[6] Karl Dietrich Erdmann/Hagen Schulze (Hrsg.), Weimar – Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute, Düsseldorf 1980, S. 356.

[7] Ebenda, S. 170. Vgl. ferner Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, Köln 1980, S. 336. In der Einschätzung der negativen Wirkung der Justizkritik – insbesondere wenn sie von Richtern oder sonstigen Rechtsfachleuten kam – ähnlich Werner Neusel, Höchstrichterliche Strafgerichts-

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Eine Analyse der großen politischen Prozesse, die den Anlaß zur Gründung des Republikanischen Richterbundes gaben, lehnt Hattenhauer ab. Zwar lasse sich „unschwer der Beweis tendenziell politischer oder politisch tendenziöser Urteilsfindung führen. Es biete sich hier je nach Interessenlage und politischem Standort des Betrachters Gelegenheit, jede beliebige Ansicht zu begründen und ‚Argumentationssplitter' eigener Wahl aus dem vorhandenen Material herauszulösen", doch der Alltag der Justiz in Weimar werde so nicht faßbar[8]. Da auch Hattenhauer diesen Alltag der Justiz nicht beschreiben kann, konzentriert er sich auf das Selbstverständnis der Richter und deren Verhältnis zum demokratischen Gesetz. Am Beispiel der berühmten Aufwertungskontroverse zeigt er auf, wie die Richter sich bei der Bewältigung von Alltagsproblemen der Inflation – darf ein Hypothekenschuldner eine Schuld mit wertloser Inflationsmark zurückzahlen, weil das Gesetz Mark = Mark zu setzen vorschreibt – von Gesetzespositivismus und rationaler Begriffsjurisprudenz lösen, und er legt dar, „wie erstmals in der Gerichtsbarkeit ‚Treu und Glauben' als ein naturrechtliches Prinzip angesehen [wird], das als übergreifendes Prinzip die Rechtsordnung erst begründet". Die neue Autorität, der sich die Richter hier verschrieben hätten, sei freilich undefiniert und irrational geblieben, eher Ausdruck sittlicher Empörung und eines Rechtsgefühls als Ergebnis einer harten Debatte um ein neues Richterleitbild. So seien die Richter schließlich orientierungslos und ohne verbindliches Leitprinzip „ideologisch erschüttert" gewesen, als die Republik ihr Ende fand[9]. Die Richter erscheinen bei Hattenhauer demgemäß als verunsichert und überfordert, auf der tastenden Suche nach einem neuen Richterleitbild, das mit der Republik in Einklang zu bringen ihnen nicht gelang. Hattenhauer fragt kaum, inwieweit die Republik durch die Richter belastet wurde, sondern ihn interessiert vielmehr die Belastung der Richter durch die politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in der Folge der Errichtung der Weimarer Republik.

Im Gegensatz zu Hattenhauer soll hier auf der Frage insistiert werden, ob dem Verhalten der Justiz nicht doch eine aktive Rolle im Prozeß der Auflösung der Weimarer Republik zukommt und wie deren Gewicht gegebenenfalls bestimmt werden kann. Dabei wird zunächst von der politischen Justiz im engeren Sinne ausgegangen. Trotz aller methodischen Probleme einer Analyse von politischen Prozessen ist nämlich nicht recht zu glauben, daß eine solche Analyse „jede beliebige Ansicht zu begründen erlaubt", wie Hattenhauer meint. Eine Durchsicht des einschlägigen Materials gestattet solch resignierend ausweichende Position nicht, sondern zwingt vielmehr zu der Feststellung, daß im Bereich des politischen Strafrechts von einer eindeutigen Tendenz ‚Milde gegen rechts, rigide Härte gegen links' gesprochen werden

---

barkeit in der Republik von Weimar, Frankfurt 1972, S. 1 ff. Auch Friedrich-Christian Schroeder hält die Kritik des Republikanischen Richterbundes für „derart ätzend, daß sie auf der Gegenseite neue Kräfte wachrufen mußte und damit die notwendige Integrierung behinderte". F.-C. Schroeder, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970, S. 115.

[8] Erdmann/Schulze, a. a. O., S. 204.

[9] Ebenda, S. 206 und 173.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



muß. Bevor dieses Faktum auf Ursache und Wirkung hin weiter zu untersuchen ist, sei es unter Rückgriff auf die vorhandene Literatur in seinen wesentlichen Dimensionen geschildert[10].

## II.

Putsch- und Umsturzversuche sowie in ihrem Gefolge eine Welle politischer Morde und Attentate kennzeichneten die ersten unruhigen Jahre der Republik. Sie stellten hohe Anforderungen auch an die Justiz, die bei der Aburteilung von Aufrührern, Putschisten und politischen Mördern aufgerufen war, dem neuen Staat mit den Mitteln des Strafrechtes gegen seine Gegner Schutz zu gewähren. Das in seiner Zusammensetzung völlig unveränderte Reichsgericht stellte sich relativ schnell auf den Boden der neuen Machtverhältnisse und behandelte schon die Januarunruhen 1919 in Berlin als Hochverrat, also als einen Versuch, „die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern" (§ 81 StGB). In ihrem Urteil vom 24. 4. 1919 – Monate vor Erlaß der Weimarer Reichsverfassung – erklärten die Leipziger Richter trotz der Staatsumwälzung des 11. November das kaiserliche Strafgesetzbuch auch in seinen Hochverratsbestimmungen für anwendbar, weil diese Bestimmungen die jeweils geltende Verfassung und keineswegs nur die Ordnung des Kaiserreiches schützten. Als materielle Verfassung und Schutzobjekt des Hochverratsparagraphen galt ihnen der effektive Machtbesitz des Rates der Volksbeauftragten und ihre durch den allgemeinen Rätekongreß noch im Dezember 1919 bestätigte Entscheidung für die Wahl einer Konstituante. Dieser tatsächlich ausgeübten Herrschaft und Grundentscheidung über die politische Ordnung sei darum die rechtliche Anerkennung zu sichern[11].

Neusel interpretiert dieses Urteil als einen besonderen Akt der Loyalität. Gegen die Kritiker der Weimarer Justiz gewandt, kommentiert er: „Von ‚Konservativismus', ‚Monarchismus', ‚Republikfeindlichkeit', ‚Sabotage des neuen Staates' kann man unter diesen Umständen wirklich nicht sprechen ... Von antirepublikanischen oder monarchistischen Tendenzen ist in diesen Urteilen jedenfalls nichts zu spüren."[12] Diese Interpretation vergißt jedoch die naheliegende Frage zu stellen, welches konkrete Schutzobjekt die Richter im Auge hatten, als sie den mit bürgerlichen Kräften koope-

[10] Ich greife im folgenden Teilergebnisse meines Buches: Der Schutz der Republik, Tübingen 1963, auf, stütze mich jedoch ferner auf die seither erschienene Literatur; insbesondere sei verwiesen auf Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Neuwied/Berlin 1965, Heinrich Hannover u. Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt 1966, 2. Aufl. Hamburg 1977, Max Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, Frankfurt 1960. Die eher beschönigende Arbeit von Neusel (vgl. Anm. 7) beschränkt sich auf das Reichsgericht. Für die Gesetzgebungsgeschichte im Bereich des politischen Strafrechts wichtig ist Schroeder (vgl. Anm. 7), der im übrigen ebenfalls davon ausgeht, daß „heute so gut wie unbestritten (ist), daß die Rechtsprechung eine gewisse Einseitigkeit gegenüber links bewies" (S. 114).

[11] Vgl. dazu Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. V, Stuttgart 1978, S. 928 ff.

[12] Neusel, a. a. O., S. 17 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



rierenden, die Wahl der Nationalversammlung gegen linken Widerstand durchsetzenden Rat der Volksbeauftragten gegen rätesozialistische und kommunistische Aufstände verteidigten. Hier wurde zunächst einmal Schutz der „Ordnung" gegen die Linksradikalen betrieben, die Chance der Aufrechterhaltung einer bürgerlich geprägten Gesellschaftsordnung gesichert. Die Frage der Loyalität der Richter zur Republik war damit noch gar nicht gestellt. Die Probe aufs Exempel ergab sich erst beim Kapp-Putsch und bei der Verfolgung der politischen Morde von rechts und links. Jetzt erwies sich sehr rasch, daß die Gerichte die Bedrohung von rechts offensichtlich als weitaus weniger gravierend empfanden als diejenige von links.

Eine gewaltsame Revision der Verfassung zugunsten einer autoritär-nationalistischen Rechtsregierung, wie sie Kapp konzipiert hatte, die über eine Verringerung des Parlamentseinflusses die Machtbeteiligung der Sozialdemokratie zurückdrängen sollte, erschien den Richtern sehr viel weniger strafwürdig als die räterepublikanischen Experimente in Bremen oder München. Die juristische Bewältigung des Kapp-Putsches macht das deutlich. Nur ein Mitglied der engeren Mannschaft Kapps, Jagow, wurde durch das Reichsgericht verurteilt. Obwohl er eine führende Funktion im Rahmen des Putschunternehmens ausgeübt hatte, erkannte das Gericht nur auf Beihilfe zum Hochverrat und verhängte eine außerordentlich niedrige Strafe. Das richterliche Wohlwollen wurde noch augenfälliger, als das Reichsgericht Jagow im Widerspruch zu einer langjährigen Rechtsprechungstradition auch noch die Pension zusprach[13]. Der im Jagow-Prozeß an zweiter Stelle Angeklagte, v. Wangenheim, der als Minister unter Kapp vorgesehen war, wurde sogar freigesprochen, weil das Reichsgericht in seinem Fall die Führereigenschaft verneinte und ihn deshalb zum Mitläufer stempelte. Damit fiel er unter die im Anschluß an Kapp-Putsch und Ruhrkampf verhängte Amnestie. Solch großzügige Vergabe des Mitläuferstatus kontrastierte in atemberaubender Weise der Zumessung der Führereigenschaft bei Kommunisten[14], scheint jedoch eine gewisse Tradition in der deutschen Justiz begründet zu haben, gerade wenn man an die Aufarbeitung des Nationalsozialismus durch die Justiz nach 1945 denkt.

Große Milde ließen die Gerichte auch bei der Verfolgung unrechtmäßiger Erschießungen durch die rebellierenden Kapp-Truppen walten. Trotz der Widerrechtlichkeit und Ungesetzlichkeit der Anordnungen ihrer auf Hochverrat beruhenden „vorgesetzten Dienststellen" billigte z. B. ein Schweriner Gericht den angeklagten Offizieren guten Glauben zu. Völlig anders entschied dagegen das Reichsversorgungsgericht, das der Witwe eines Arbeiters, der in den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen rebellierenden Reichswehrtruppen und streikenden Arbeitern in Kiel ums Leben gekommen war, eine Rente verweigerte. Der Arbeiter sei an seinem Tode selber schuld. Ein Verschulden wäre nur zu verneinen, wenn die damals in Kiel kämpfende Zivilbevölkerung tatsächlich von der Regierung zum Kampf aufgefordert wor-

[13] Zu diesem Urteil des Reichsgerichts vom 23.3. 1928 vgl. Ludwig Bendix in: Die Justiz, Bd. 2, S. 419 ff., und Bd. 5, S. 516 ff.

[14] Hannover, a. a. O., S. 93 f.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



den wäre. Der Aufruf zu Generalstreik und Widerstand sei jedoch nicht von der Reichsregierung, sondern nur von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Reichsregierung ergangen, darum könne allenfalls gefragt werden, ob der Getötete in dem guten Glauben handelte, einen Befehl der Reichsregierung auszuführen. Auch dieses verneinte das Gericht, weil von der Zivilbevölkerung verlangt werden müsse, daß sie, ehe sie sich an Kämpfen beteiligt, prüft, ob sie von der Regierung zum Kampf aufgerufen worden sei, da im Normalfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Sache der Polizei und notfalls des Militärs sei. Im vorliegenden Falle sei aber für jedermann ohne Rechtskenntnisse erkennbar gewesen, daß der zum Generalstreik und Widerstand aufrufende Appell eben nicht von der Regierung ausgegangen sei. Daher könne nicht unterstellt werden, daß der Getötete beim Kampf gegen das Militär in dem guten Glauben war, den Willen der Reichsregierung zu vollziehen[15]. Die Widersprüchlichkeit dieser beiden Urteile ist offenkundig, sie wird jedoch in einer beamtenmäßigen obrigkeitlichen Mentalität aufgehoben, deren Prämisse immer ist, daß für Ruhe und Ordnung von oben her zu sorgen ist und daß eine quasi von unten kommende Verteidigung der Verfassung als nicht legitimiert zu gelten hat und unter erhöhte Beweisanforderungen gestellt wird, während der im obrigkeitlichen Instanzenzug handelnde Mitläufer auch einer hochverräterischen Unrechtsregierung den Schein der Legalität zunächst einmal für sich hat und dessen Schutz beanspruchen darf.

Die Milde bei der strafrechtlichen Bewältigung des Kapp-Putsches stand in denkbar scharfem Gegensatz zu der rigorosen Bestrafung der Aufständischen in der Münchner Räterepublik und korrespondierte überdies mit der Nichtverfolgung der politischen Morde an linken Politikern. Schon 1921 hatte Emil Julius Gumbel durch eine aufsehenerregende Broschüre diese unterschiedliche Behandlung der politischen Morde namhaft gemacht und die Einseitigkeiten bei der juristischen und disziplinarischen Liquidierung des Kapp-Putsches im Vergleich zu den kommunistischen Aufstandsversuchen belegt. Gumbel zählt insgesamt 15 von links begangene Morde, die mit 8 Hinrichtungen und im Durchschnitt 14 Jahren Einsperrung geahndet wurden, während auf 314 Morde von rechts nur durchschnittlich 2 Monate Einsperrung entfielen, weil rund 90% dieser Morde ungesühnt blieben und nur 22 einer teilweisen Strafe zugeführt wurden[16]. Die Erhebungen des Heidelberger Privatdozenten für Statistik wurden durch eine Denkschrift des Reichsjustizministeriums unter Gustav Radbruch bestätigt. Bezeichnenderweise konnte diese Denkschrift nicht von Reichs wegen veröffentlicht werden, weil angeblich kein Geld zur Verfügung stand. Gumbel selbst publizierte sie 1924 auf eigene Kosten.

Daß so viele Morde an Linken ungesühnt blieben, ist gewiß nicht nur den Gerich-

---

[15] Vgl. dazu ebenda, S. 77 ff. Auszüge aus dem Wortlaut des Urteils des Reichsversorgungsgerichtes S. 80 ff.

[16] Emil Julius Gumbel, Zwei Jahre politischer Mord, Berlin 1921, S. 54. Die bereits 5. Auflage erschien 1922 unter dem Titel „Vier Jahre politischer Mord", sie ist als Faksimile-Druck in Heidelberg 1980 neu erschienen. Zur Denkschrift des Reichsjustizministeriums siehe auch Gustav Radbruch, Der innere Weg, Göttingen 1961, S. 112.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



ten anzulasten. Vielfach fehlte es schon an der notwendigen Energie der ermittelnden Strafverfolgungsbehörden. Spektakulär, aber keineswegs alleinstehend, ist in diesem Zusammenhang der Fall des späteren Reichsanwalts Jorns, der als Kriegsgerichtsrat die ermittelnden Voruntersuchungen gegen die Mörder von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht geführt hatte. Ihm konnte in einem Beleidigungsverfahren 1929 nachgewiesen werden, daß er wichtige Spuren, die zur Aufklärung hätten dienen können, nicht aufgenommen hatte, daß er ferner Verdachtsmomente durch verfälschende Protokolle verwischte und Zustände duldete, die geeignet waren, das Untersuchungsergebnis zu gefährden. Zwei Gerichtsinstanzen kamen daher zu dem Urteil, er habe den Tätern Vorschub geleistet. Die Gerichte sahen insoweit den Wahrheitsbeweis für die Behauptung, Jorns sei wegen seiner Versäumnisse und Pflichtverletzungen als Reichsanwalt ungeeignet, für erbracht an. Gleichwohl hob das Reichsgericht diese Urteilssprüche der Unterinstanzen auf. Im Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung in der Sache Erzberger/Helfferich, wo es für den Wahrheitsbeweis relativ großzügige Maßstäbe zugelassen hatte, verlangte es nun einen Wahrheitsbeweis dafür, daß Jorns sich absichtlich der Verschleppung, Vertuschung und Verzögerung schuldig gemacht habe. Damit versuchte das Reichsgericht Jorns moralisch zu rechtfertigen, denn es ermöglichte die Verurteilung wegen Beleidigung, weil der Nachweis der Absicht natürlich nicht zu führen war. Jorns blieb Reichsanwalt, weil das Reichsgericht ihn deckte. Das nichtbestrittene Vorschubleisten gegenüber den Mördern an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht disqualifizierte in den Augen der Leipziger Reichsgerichtsräte den Reichsanwalt offensichtlich nicht. Der Korpsgeist und die Kollegialität einer nationalkonservativen Körperschaft schützten ihn. Wie Hitler den Münchener Polizeipräsidenten Pöhner, der Nazis und Putschisten gedeckt hatte und die Erzberger-Mörder ihrer Verhaftung entzog, gelobt hatte, er habe gewagt, zuerst Deutscher und dann Beamter zu sein[17], so mochten auch die Reichsgerichtsräte von Jorns denken. Sie übernahmen damit nachträglich eine Mitverantwortung für die mangelhafte Sühnung der Berliner Januar-Morde. Dem Kampf gegen den Kommunismus wurde das Rechtsbewußtsein untergeordnet[18].

---

[17] Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1938, S. 403.

[18] Zum Jorns-Prozeß ausführlich mit einschlägigen Nachweisen Hannover, a.a.O., S. 200–214. Ernst Rudolf Huber (a.a.O., S. 927 f.) glaubt noch heute, die lächerlich geringen Strafen der Mordbeteiligten seien trotz aller Mißlichkeiten des Verfahrens Ausfluß der rechtsstaatlichen Maxime: „Im Zweifel für den Angeklagten". Hinsichtlich der Aktivitäten des Ermittlungsrichters Jorns verweist Huber nur auf das Urteil des Reichsgerichts, ohne die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen zu erwähnen. Seine den Kern der Sache fast zynisch verharmlosende Darstellung wird korrigiert durch die differenzierten Ausführungen bei Peter Nettl, Rosa Luxemburg, Köln/Berlin ²1968, S. 733 ff. Das mangelnde Unrechtsbewußtsein dokumentiert Nettl (S. 736, Anm. 99) durch Hinweise auf einen der Täter, der sich in einem Kriegsgefangenenlager zu Ende des Zweiten Weltkrieges seiner Beteiligung rühmte und wegen dieses frühen Beitrages im Kampf gegen den Bolschewismus eine bevorzugte Behandlung erwartete. Nicht weniger makaber ist die öffentliche Kontroverse, die der wesentliche Mann im Hintergrund der Morde, Major Pabst, mit seinen apologetischen Ausführungen unter Zustimmung des Bulletins der Bundesregierung 1962 auslöste. Vgl. Der Spiegel 1962, Nr. 16; weitere Nachweise bei Nettl, S. 734.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Die schon 1921 durch Gumbel aufgedeckte politische Einseitigkeit der Justiz führte 1922 im Anschluß an die Ermordung Rathenaus zur Errichtung eines Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik. Dieses Sondergericht sollte für Hochverratsprozesse und für die Anwendung des neu geschaffenen Republikschutzgesetzes (RSG), das ein verschärftes politisches Strafrecht gebracht hatte, zuständig sein. Ihm gehörten neben 3 Reichsgerichtsräten 6 vom Reichspräsidenten zu berufende Laienbeisitzer an. Der Gesetzgeber gab damit seinem Mißtrauen gegenüber den Berufsrichtern deutlichen Ausdruck. Justizminister Radbruch berief vorwiegend aktive Politiker mit deutlichem Akzent auf Vertretern der Arbeiterschaft aus den Reihen der verfassungstreuen Parteien von USPD bis DVP. Allerdings trotzte Bayern dem Reich das Zugeständnis eines rein süddeutschen Senates ab, für dessen nichtrichterliche Mitglieder die Landesregierungen ein Vorschlagsrecht erhielten. Der bayerische Justizminister Gürtner präsentierte dann – in klarem Gegensatz zu den Intentionen des Gesetzgebers – einen einzigen – nicht sozialdemokratischen – Arbeitnehmervertreter und ansonsten vorwiegend pensionierte hohe Richter und Beamte[19].

Die Asymmetrie der politischen Justiz wurde durch diesen Gerichtshof freilich nicht beseitigt. Der Staatsgerichtshof verhängte recht harte Strafen über die am Rathenau-Mord unmittelbar beteiligten Rechtsextremisten. Doch die Aufklärung der Hintermänner gelang nicht. Sie entstammten der sog. Organisation Consul (OC), einer geheimen Nachfolgeorganisation der am Kapp-Putsch beteiligten Brigade Ehrhardt. Auf das Konto der OC geht eine ganze Serie politischer Morde und Attentate. Sie war im Zuge der Fahndung nach den Erzberger-Mördern in München durch badische Polizei aufgeflogen, aber als im Herbst 1924 endlich der Prozeß vor dem Staatsgerichtshof begann, da war in den Augen der Reichsanwaltschaft aus der „Mörderorganisation" eine vaterländische Schutztruppe geworden[20]. Ihre satzungsmäßig festgelegten antirepublikanischen Ziele und der verräterische Paragraph „Verräter verfallen der Feme" erschienen dem obersten Ankläger der Republik durchaus harmlos. Er stellte darum höchst geringe Strafanträge. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, daß die OC über illegale Kontakte zur Reichswehr verfügte und zum Umkreis der sog. Schwarzen Reichswehr gehörte. Unverhohlen drohten Angeklagte und Verteidiger mit der Aufdeckung dieser Beziehungen, was außenpolitische Komplikationen hätte auslösen können. In der Krise des Jahres 1922/23 mit Ruhr-Einmarsch und separatistischen Unruhen im Westen und in Oberschlesien war das ein wirksamer Appell an das Nationalgefühl, dem der Oberreichsanwalt willig nachkam. Zwar überschritten die Richter die Strafanträge deutlich, doch von einer Aufdeckung der Hintergründe konnte keine Rede mehr sein. Auch dem Staatsgerichtshof schien in der damaligen Situation eine republikfeindliche „vaterländische" Organisation in Waffen wichtiger als eine entwaffnete Republik. Nation und Republik waren nicht zwei Sei-

[19] Zur Entstehung des Republikschutzgesetzes Jasper, Schutz der Republik, S. 58 ff; zum Staatsgerichtshof, seiner Zusammensetzung und zur Haltung des Reichsgerichts ebenda, S. 100 ff.

[20] Zum OC-Prozeß ebenda, S. 106 ff., sowie Gotthard Jasper, Aus den Akten der Prozesse gegen die Erzberger-Mörder, in: VfZ 10 (1962), S. 280 ff., ferner auch Hannover, a. a. O., S. 135 ff., und mit umfangreichem Material Gabriele Krüger, Die Brigade Ehrhardt, Hamburg 1971, S. 84 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



ten derselben Medaille, sondern galten in konservativen Kreisen weithin als unvereinbar.

Das magere Ergebnis dieses Prozesses, der von der Rechten als Erfolg gebucht wurde, war freilich wieder einmal eher den Ermittlungsbehörden als den Richtern anzulasten. Insbesondere muß hier das totale Versagen der bayerischen Regierung und ihrer Polizei erwähnt werden, die nach Kräften den Republikschutz sabotierte und in deren Schutz der steckbrieflich gesuchte Ehrhardt seine OC aufbauen konnte. Die „Ordnungszelle Bayern" war es auch, die eine Aburteilung des Hitler-Ludendorff-Putsches vom November 1923 vor dem Staatsgerichtshof unmöglich machte. Die bayerische Regierung weigerte sich, Hitler nach Leipzig zu überstellen, und ließ ihn vor einem höchst einseitig besetzten Volksgericht anklagen. Die lächerlich kurzfristige Festungshaft, die das Gericht verhängte, war nur möglich geworden durch die Zusicherung vorzeitiger Entlassung. Andernfalls hätten die Laienbeisitzer einen Freispruch erzwungen[21].

Vor dem Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik wäre Hitler ohne Frage zu einer schärferen Strafe, vermutlich Zuchthaus, verurteilt worden. Schon im März 1923 hatte nämlich der Staatsgerichtshof in seiner Eigenschaft als verwaltungsgerichtliche Beschwerdeinstanz die auf das RSG gestützten Verbote der NSDAP durch einige Länderinnenminister bestätigt, obwohl der Staatsgerichtshof in Übereinstimmung mit der relativistischen Weimarer Verfassung und dem RSG ausdrücklich daran festhielt, daß monarchische oder antisemitische Tendenzen allein nicht für ein Verbot ausreichten. Bei der NSDAP jedoch sah er beide Verbotsvoraussetzungen des RSG, Gewalttätigkeit und antirepublikanische Ziele, als erfüllt an. Er hatte nämlich festgestellt, daß die NSDAP entschlossen sei, zur Erreichung ihres Zieles Gewalt anzuwenden, und daß sie antirepublikanische Bestrebungen verfolge. Der Staatsgerichtshof erblickte ferner ein Untergraben der Republik in dem Versuch, „durch Entrechtung einer Gruppe deutscher Staatsbürger statt der Gleichstellung aller Deutschen vor dem Gesetz und ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern ... sowie durch Beseitigung der Volksvertretung in ihrer gegenwärtigen Form des Parlamentarismus zwei Grundpfeiler der demokratischen Republik umzustürzen"[22].

Die Verfassungsfeindlichkeit der NSDAP stützte das Gericht vor allem auf die Bedeutung des Führers Hitler und dessen antirepublikanische Tätigkeiten. Diese Argumentation hätte schon vor dem Hitler-Putsch zu einem Strafverfahren mit für Hitler sicherlich negativem Ausgang vor dem Staatsgerichtshof führen müssen. Aber der Republikschutz endete an den Grenzen Bayerns. Der Oberreichsanwalt wurde schon im Frühjahr 1923 vom Reichsjustizminister am Einschreiten gehindert, da man neue Konflikte mit Bayern vermeiden wollte. Nach dem Putsch war die Situation nicht anders. Der bayerische Ministerpräsident äußerte schon wenige Tage nach dem 9. No-

[21] Zum Hitler-Ludendorff-Prozeß vor allem Karl Schwendt, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur, München 1954, S. 256 ff. und 292 ff.

[22] Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist auszugsweise abgedruckt in: Deutsche Juristenzeitung 1923, S. 298 f.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



vember 1923 seine schwersten Bedenken gegen einen Eingriff des Reichsanwalts. Es sei für Bayern unmöglich, die Putschisten an einen politischen Gerichtshof, der zum Teil mit Sozialdemokraten besetzt sei, auszuliefern. So kam Hitler um die Zuchthausstrafen des Staatsgerichtshofs herum und in den Genuß eines skandalösen bayerischen Verfahrens.

Für den Staatsgerichtshof und seine Stellung in der Öffentlichkeit war das Ergebnis des Hitler-Ludendorff-Prozesses insofern von größter Wichtigkeit, als die Bagatellstrafen, mit denen die Putschisten von rechts davonkamen, die harten Urteile, die der Staatsgerichtshof gegen links fällte, doppelt hart erscheinen ließen. Dieser Eindruck wurde noch verschärft durch die Person des Vorsitzenden, Senatspräsident Niedner, der in den Prozessen gegen Kommunisten einen aggressiven Antikommunismus an den Tag legte. In der kommunistischen Presse erwarb er sich bald den Titel „Blut-Niedner". Sogar der Justizsachverständige des Zentrums und zeitweilige Reichsjustizminister Bell forderte von der Tribüne des Reichstags – eindeutig auf Niedner bezogen –, daß vor allem bei den politischen Prozessen unbedingte Objektivität gewahrt bleiben müsse, damit der Gedanke an irgendwelche parteiliche oder einseitige Stellung nicht aufkeimen könne; „in dieser Hinsicht wäre es auch erwünscht, wenn namentlich auch manche unvorsichtigen Redewendungen von Vorsitzenden in Zukunft unterblieben"[23]. Auch der DVP-Abgeordnete Wunderlich, der als Beisitzer dem Staatsgerichtshof angehörte, gab Fehler in der Prozeßleitung zu[24]. Der frühere sozialdemokratische Justizminister Heine, ebenfalls Mitglied beim Staatsgerichtshof, trat aus Protest zurück.

Unter Niedners Einfluß entwickelte nämlich der Staatsgerichtshof eine juristische Konstruktion, nach der sich praktisch alle aktiven Mitglieder der KPD strafbar machten, da jede Tätigkeit für die Partei eine Vorbereitung zum Hochverrat darstelle und der Handelnde außerdem durch seine Aktivität seine Zugehörigkeit zu einer antirepublikanischen Verbindung im Sinne des § 7,4 RSG bekunde. Der Tatbestand der Hochverratsvorbereitung erforderte nach herrschender Lehre, daß das vorzubereitende hochverräterische Unternehmen hinreichend bestimmt ist[25]. Der Staatsgerichtshof sah dieses unter Niedners Einfluß als gegeben an, da seiner Meinung nach das Angriffsobjekt, nämlich die Verfassung, und das Ziel, die Errichtung der Diktatur des Proletariats, eindeutig festgelegt war. Der Ort: die größeren Städte, und die Mittel: der Einsatz der in der Partei geschulten proletarischen Massen, waren für ihn gleichfalls umrissen, genau so wie die Zeit nicht mehr in nebelhafter Ferne liege, da ja nach dem Willen der Funktionäre die nächstbeste Gelegenheit ergriffen werden solle.

Aufgrund dieser extensiven Interpretation des § 86 StGB, durch die jedes Bekenntnis zur kommunistischen Ideologie als Hochverrat strafbar wurde, verurteilte man Flugblattverteiler, Buchhändler und Setzer. Berühmt wurde der Fall eines Rezitators,

---

[23] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (im folgenden: Sten. Ber.), Bd. 394, S. 12411.

[24] Ebenda, Bd. 390, S. 7251 f.

[25] J. v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin[11] 1927, I. Teil, S. 452.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



der in einer kommunistischen Versammlung revolutionäre Gedichte vorgetragen hatte und verurteilt wurde, weil er damit den Geist des Umsturzes belebt habe. In dieselbe Linie gehörte auch die Konstruktion des literarischen Hochverrates, durch die viele kommunistische Redakteure ins Gefängnis kamen. So wurde der Schriftleiter der Stuttgarter kommunistischen Zeitung mit neun Monaten Gefängnis bestraft, obwohl er lediglich über die öffentliche Vorführung eines russischen Filmes berichtet hatte. Weil er dabei die Nutzanwendung des Filmgeschehens für die Kommunisten gezogen hatte, unterstellte ihm das Gericht in Leipzig die Absicht, die Gedanken seiner Leser auf eine künftige Revolution hinleiten und den Wunsch zu einer Staatsumwälzung wecken zu wollen[26].

Diese ohnehin schon anfechtbaren Urteile wurden dadurch verschärft, daß der Staatsgerichtshof in der Regel neben der Vorbereitung zum Hochverrat auch einen Verstoß gegen § 7,4 RSG annahm. Er verurteilte die Angeklagten zugleich wegen Zugehörigkeit oder Unterstützung einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§ 128, 129 StGB), die Bestrebungen zur Untergrabung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches verfolgt. In ständiger Rechtsprechung hatte der Staatsgerichtshof nämlich festgestellt, daß der innere Funktionärskörper der KPD eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des § 7,4 RSG sei, da bei den überzeugten Funktionären das Bewußtsein lebendig sei, daß sie bei der Verfolgung ihrer Ziele auf den Widerstand der Regierung stoßen würden und gewillt seien, diesen Widerstand durch ungesetzliche Maßnahmen zu brechen. Man ließ es bei dieser Argumentation dahingestellt sein, ob die KPD als ganze Partei eine antirepublikanische Verbindung sei, verurteilte aber jeden, der sich irgendwie für kommunistische Ziele einsetzte.

Die Härte dieser Konstruktion lag darin, daß diejenigen, die der Vorbereitung des Hochverrats für schuldig befunden wurden, aufgrund der Idealkonkurrenz zwischen § 86 StGB und § 7,4 RSG nach dem Republikschutzgesetz bestraft wurden, da dieses die längere Höchststrafe androhte[27]. Das hatte zur Folge, daß die Angeklagten nicht wie die Rechtsputschisten als politische Überzeugungstäter zu Festung, sondern mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wurden. Verbitternd und ungerecht wirkte diese Praxis auch deswegen, weil die Hamburger kommunistischen Aufständischen des Jahres 1923 von einem Sondergericht zu Festung verurteilt worden waren, während der Staatsgerichtshof sächsische Kommunisten, die nicht – wie in Hamburg – auf die Barrikaden gegangen waren, sondern nur Flugblätter verteilt hatten, ins Zuchthaus schickte.

Zwischen dieser Praxis des Staatsgerichtshofs und dem politischen Alltag der Re-

---

[26] Dazu eine Zusammenstellung von über 35 KP-Urteilen im Bundesarchiv Koblenz, P 135 478, ferner eine Broschüre des Stuttgarter Polizeipräsidiums, Die KPD in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik und des Reichsgerichtes, 1925. Einzelne Beispiele bei M. Liepmann, Kommunistenprozesse, München 1928, S. 10 ff.; Justiz I (1925/26), S. 76 f., 107 u. 205, II (1926/27), S. 281 ff., 350 ff., III (1927/28), S. 279 ff. Eine Zusammenstellung auch bei Hannover, a. a. O., S. 215 ff.

[27] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 59, S. 217 f.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



publik klaffte jedoch ein schier unüberbrückbarer Widerspruch. Nach einem zeitweiligen Verbot aufgrund des Ausnahmezustandes im Winter 1923/24 war ja die KPD als legale Partei anerkannt. Sie beteiligte sich an den Wahlen und hatte Sitz und Stimme in den gesetzgebenden Körperschaften. Von aktiven Putschvorbereitungen konnte seit 1924 nicht mehr die Rede sein. Es mußte daher zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn die Zugehörigkeit zu und die Betätigung für eine offiziell zugelassene Partei dennoch strafbar war. Doppelt unhaltbar wurde der Zustand dadurch, daß der Staatsgerichtshof die eigentlich verantwortlichen Führer des nach seiner Theorie ungesetzlichen Funktionärskörpers der KPD nicht fassen konnte, da sie sich entweder in Rußland oder im Schutz der Immunität der Parlamente befanden. So wurden nur die kleinen ausführenden Organe, „Zettelankleber" und „Provinzredakteure und -redner", verurteilt[28].

Da solche Urteile nicht Einzelfälle blieben, sondern geradezu serienweise nach Schablone gefällt wurden[29], rief diese Praxis heftige Kritik hervor. Der Hamburger Strafrechtler Professor Liepmann sprach von „fast unfaßbaren Wegen der Befangenheit und Verirrung". Er kritisierte die Urteile als „obrigkeitliches Angst- und Phantasieprodukt" und bemängelte die unzureichende Beweiswürdigung[30]. Auch ein so angesehener Gelehrter wie Alexander Graf zu Dohna gab die „Bedenklichkeit" dieser Judikatur zu, anerkannte jedoch, daß sie durch die Weite des gesetzlichen Tatbestandes des § 86 StGB mitverursacht sei. Der Abgeordnete Bell schließlich warf den Richtern vor, daß sie nicht zwischen „großsprecherischen Agitationsphrasen" und dem ernstlichen Willen, Hochverrat zu begehen, unterschieden hätten[31]. Die Sozialdemokraten waren begreiflicherweise noch schärfer in ihrer Ablehnung, und die Kommunisten verlangten, Niedner wegen Rechtsbeugung anzuklagen[32].

Die Folgen dieser Rechtsprechung durch den Staatsgerichtshof waren drei Gesetzgebungsakte des Reichstags, die alle in ihrer Weise die Kritik der Mehrheit zum Ausdruck brachten. Der erste Stoß zielte auf die Existenz des Staatsgerichtshofes als eines Sondergerichtes. Rechts- und Linksextremisten hatten schon immer seine Beseitigung

---

[28] So das Mitglied des Staatsgerichtshofs Wunderlich in der Kölnischen Zeitung vom 14.4.1926.

[29] In der Denkschrift der deutschen Liga für Menschenrechte wird angegeben, daß in politischen Prozessen der Jahre 1924/25 5000 Jahre Freiheitsstrafe verhängt wurden gegenüber „nur" 1000 in den 12 Jahren des Sozialistengesetzes. Die Kriminalstatistik gibt für 1925 allein 84 Zuchthausstrafen zu § 7 RSG an und 185 mehrjährige Gefängnisstrafen, die wohl fast ausschließlich über Kommunisten gefällt wurden, da für 1925 im Gegensatz zu 1924 gar keine Prozesse gegen Rechtsradikale feststellbar waren. Genaue Zahlen sind nicht zu ermitteln, da die Statistik § 7 und 8 RSG zusammenfaßt. Mehrjährige Gefängnisstrafen aufgrund von § 8 RSG waren jedoch äußerst selten.

[30] Ebenda, S. 5, 10ff., 63.

[31] A. Graf zu Dohna, Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, in: Festschrift für Reinhard von Frank, Tübingen 1930, Band II, S. 239. Bell im Strafrechtsausschuß der 4. Wahlperiode, Protokolle der 22. Sitzung vom 30.11.1928, S. 4. Der Abgeordnete Ehlermann (DDP) sprach in diesem Zusammenhang von Urteilen, die „juristisch falsch, menschlich ungerecht, politisch untragbar und für das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege außerordentlich bedenklich" seien. Ebenda, S. 3.

[32] Dazu die Interpellationen und Anträge der Kommunisten, Sten. Ber. 383, Nr. 430 und 433.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



gefordert. 1925 begann nun auch die Sozialdemokratie von ihm abzurücken. Seine fast ausschließliche Tätigkeit gegen links machte ihn für die SPD kaum tragbar. Debattelos verabschiedete der Reichstag ein Gesetz, durch das mit Wirkung vom 1. April 1926 der Staatsgerichtshof als einzige Instanz in Republikschutzprozessen beseitigt wurde. Seine Funktionen übernahm der IV., erstinstanzliche Strafsenat des Reichsgerichts, dem man auch wieder die Zuständigkeit für Hochverratssachen zurückgab. Bei Hochverratsanklagen, die ja die Hauptmasse ausmachten, blieb damit alles wie bisher, weil Niedner Präsident des IV. Strafsenats wurde und sich folglich hier die Praxis des Staatsgerichtshofs in alter Weise fortsetzen konnte.

Um eine Änderung der Rechtsprechung zu erzwingen, setzte die SPD durch, daß im § 7 RSG die Zuchthausstrafe gestrichen wurde. Damit war dem Reichsgericht die Möglichkeit genommen, im Falle von Hochverratsvorbereitung weiterhin in Idealkonkurrenz nach dem RSG zu bestrafen, weil jetzt der § 86 StGB die schwerere Höchststrafe androhte. Es machte jedoch sehr viel böses Blut und bezeugt eine gewisse Starrsinnigkeit des vierten Strafsenats, daß er noch 1927 in siebzehn und 1928 in drei Fällen, die allerdings aus der Zeit vor der Abmilderung des Gesetzes stammten, weiterhin auf Zuchthaus erkannt hatte, obwohl Geheimrat Kahl (DVP) auf eine offizielle Anfrage des Senats hin eindeutig bestätigt hatte, daß das Ziel der Gesetzesänderung die Vermeidung von Zuchthausstrafen gewesen sei. Im Gegensatz zu dem Gesetzgeber, der mit der Herabsetzung des Strafmaßes grundsätzlich zum Ausdruck bringen wollte, daß die zur Frage stehenden Delikte bisher zu hart bestraft worden waren, stellte sich der IV. Strafsenat auf den Standpunkt, daß hier nicht eine geläuterte Rechtsauffassung des Gesetzgebers vorläge, sondern eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, zu deren Schutz das Gesetz diente. Damit waren für ihn die Verstöße aus der Zeit, für die noch ein erhöhtes Strafmaß gegolten hatte, auch nach dem schärferen älteren Gesetz zu bestrafen, und damit konnte der § 2 StGB, der bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Handlung bis zu der Zeit der Aburteilung die Anwendung des milderen Gesetzes vorschrieb, nach üblicher Auslegung nicht herangezogen werden[33].

Mit dieser Konstruktion befand sich das Reichsgericht aber nicht nur im Widerspruch zu der offenkundigen Absicht des Gesetzgebers, sondern auch im Gegensatz zum Oberreichsanwalt, der keine Zuchthausstrafen mehr beantragt hatte. Auch die Wissenschaft vertrat einhellig die Meinung, daß in diesem Falle geläuterte Rechtsauffassung des Gesetzgebers vorliege und demnach § 2 StGB angewendet werden müsse[34]. Zweifellos machte sich das Reichsgericht keiner Rechtsbeugung schuldig, denn es war einzig und allein an den Wortlaut des Gesetzes gebunden und nicht an die begleitenden Erklärungen von Parlamentariern. Der Wortlaut des Gesetzes aber erlaubte diese oder jene Auffassung über die Anwendbarkeit des § 2 StGB. Freilich wirkte es höchst befremdlich, wenn das Gericht, um den Willen des Gesetzgebers zu

[33] Olshausen, a.a.O., S. 52f., und Leipziger Kommentar zum StGB-Berlin-Kepzig, 3. Aufl. 1929, S. 136.

[34] Sten. Ber. 391, S. 7880, und Olshausen, a.a.O., S. 54.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



erforschen, bei einem repräsentativen Parlamentarier anfragte, dann aber dessen Antwort ignorierte. Das Reichsgericht verweigerte damit dem Gesetzgeber den Gehorsam. Zwar kleidete es seine Spruchpraxis in eine fein ziselierte positivistische Gesetzesauslegung, doch faktisch vollzog sich hier eine klare Distanzierung vom eindeutig bekundeten politischen Willen des Parlaments. Die gegen die Intentionen des Gesetzgebers verhängten Zuchthausstrafen mußten als Demonstration des Reichsgerichts wirken, das damit auf die angebliche Unterschätzung der kommunistischen Gefahr durch die anderen Staatsorgane hinweisen wollte. Das Gericht setzte seine politische Wertung an die Stelle des Parlamentes. Da aber aus verfassungsrechtlichen und polizeitaktischen Gründen an ein Verbot der KPD nicht zu denken war, mußte die harte Bestrafung von Provinzredakteuren und Straßenagitatoren doppelt unangemessen wirken.

Um die immer deutlicher werdenden Unterschiede zwischen der politischen und juristischen Würdigung der KPD zu beseitigen, gaben die Parteien der Großen Koalition auf Drängen der SPD 1928/29 bei der Neufassung des Strafgesetzbuches dem entscheidenden Paragraphen über Hochverrat eine neue Fassung, so daß in Zukunft nur solche Handlungen, welche die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens unmittelbar vorbereiteten, unter Strafe gestellt werden sollten. Der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses, Geheimrat Kahl, stellte dazu ausdrücklich fest, daß der Sinn dieser Neufassung eine Korrektur der reichsgerichtlichen Rechtsprechung sei[35].

Die Kritik am Reichsgericht und am Staatsgerichtshof wird vor allem an der Art der Führung der Kommunistenprozesse und dem verhängten Strafmaß anzusetzen haben. Obwohl man nur die kleinen Befehlsempfänger fassen konnte, fällte man überscharfe Entscheidungen, selbst dann noch, als der Gesetzgeber sich eindeutig gegen Zuchthausstrafen ausgesprochen hatte. Die Haltung der Richter ließ einen Anti-

[35] Protokolle des Strafrechtsausschusses der 4. Wahlperiode, 130. Sitzung v. 6. 5. 1930, S. 4, ferner dazu die Debatten der 20. bis 23. Sitzung vom 27. 11.–4. 12. 1928. Neusel (a. a. O., S. 23 ff.) wendet bei seiner Verteidigung der KPD-Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen die scharfe zeitgenössische Kritik des Hamburger Professors Liepmann (s. Anm. 26) ein, sie habe „nur bei der äußersten Linken Widerhall gefunden", innerhalb der Rechtsprechung sei keine Resonanz zu spüren gewesen und im Fachschrifttum sei man mit Stillschweigen über Liepmann hinweggegangen. Gegen diese für Neusel charakteristische Argumentationsweise bestehen drei schwerwiegende Einwände: 1. „Die äußerste Linke" reicht bei Neusel offenbar bis in die DVP (s. die Kritik der MdR Kahl und Wunder). 2. Das Echo der Prozesse im Reichstag nimmt Neusel ebensowenig zur Kenntnis wie die gesetzgeberischen Korrekturversuche, die auf Liepmanns Kritik eingingen bzw. diese sogar vorwegnahmen. 3. Da das Reichsgericht – wie dargelegt – nicht einmal diese gesetzgeberischen Korrekturen zur Kenntnis nehmen mochte, verwundert es nicht, daß auch Liepmann keine Resonanz finden konnte. Für Neusels Argumentation spricht allenfalls die fatale Logik, daß totgeschwiegene Argumente immer falsche Argumente sind. Im übrigen hatte auch Graf zu Dohna, den Neusel wegen der Nichtnennung von Liepmann zum Zeugen aufruft, in seinem einschlägigen Aufsatz durchaus Bedenken gegen die Judikatur des Reichsgerichts geäußert und eine Korrektur gefordert (s. Anm. 31). Auch der BGH hat sich – entgegen Neusels Darstellung – bei der Frage der Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes abgesetzt. Vgl. dazu W. Wagner, Hochverrat und Staatsgefährdung. Urteile des BGH, Karlsruhe 1957, S. 13 und 98 f. Vgl. zur Kritik am Reichsgericht vor allem auch Schroeder, a. a. O., S. 116 f.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



kommunismus erkennen, der so verzerrend wirkte, weil sich das Reichsgericht zu einer gleichen Schärfe gegen rechts nicht entschließen konnte. Gegen die Nationalsozialisten wären nach dem Muster der KP-Prozesse dieselben Urteile möglich gewesen, denn der Ton der NSDAP-Presse und der braunen Redner war ebenso blutrünstig und revolutionär wie der der Kommunisten[36]. Aber noch im Ulmer Reichswehrprozeß konnte Hitler vor dem Reichsgericht nach großer Propagandarede die Legalität seiner Bewegung beschwören. Der Gerichtsvorsitzende ließ sich gutwillig darüber aufklären, daß „Zertrümmerung" und ähnliche nationalsozialistische Vokabeln natürlich immer nur „rein geistig" gemeint seien. Gegen dieses politisch und rechtlich sehr bedenkliche Verfahren des Senats protestierte damals der Reichsanwalt, da gegen Hitler persönlich wegen Hochverrats ermittelt wurde und gleichzeitig gegen Goebbels ein gleiches NS-Hochverratsverfahren schwebte. Eine die Illegalität der NSDAP beweisende Dokumentation des Reichsinnenministeriums wurde nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, bereitstehende Gegenzeugen des preußischen Innenministeriums nicht vernommen[37]. In KP-Prozessen trugen die Gerichtsvorsitzenden dagegen in der Regel seitenlange Materialzusammenstellungen über die revolutionären Ziele der KPD vor oder gingen schlicht davon aus, die umstürzlerischen Absichten der KPD seien „gerichtsnotorisch".

Hier und auch in anderen Hochverratsverfahren gegen rechts zeigte das Reichsgericht großes Verständnis für das vaterländische Wollen der Angeklagten, fand es sich bereit, radikale Sprüche als Jugendtorheiten oder das Über-die-Stränge-Schlagen einzelner abzutun, und fällte es – wenn es gar nicht zu umgehen war – milde Urteile. Nicht nur Kapps Innenminister, sondern auch Hitlers Putschgefährten von 1923 konnten sich mit Hilfe der Gerichte ihre Pensionen von dem Staat erstreiten, den sie zu stürzen versucht hatten[38]. Gewiß war die Einseitigkeit zum Teil Folge des Verhaltens der Ermittlungsbehörden. Gegen den Justizrat Claß stellte der Reichsanwalt ein Hochverratsverfahren mit fadenscheinigen Argumenten ein, nicht ohne zuvor dem Angeklagten Einblick in Geheimakten der Polizei gegeben zu haben. Im Reichstag führte dies später im Rahmen der Strafrechtsreform zur sogenannten Lex Claß[39].

---

[36] Vgl. dazu die interessante Konstruktion eines allerdings nie gefällten NSDAP-Urteils in Justiz V (1929/30), S. 678 ff.

[37] Vgl. die scharfen Angriffe auf den Oberreichsanwalt anläßlich dieses Verfahrens in Justiz VI (1930/31), S. 62 ff. Sehr kritisch und materialreich dazu Kolbe, a. a. O., S. 94 ff. Eine Rekonstruktion von Hitlers Auftritt vor dem Reichsgericht und die verständnisvollen Fragen des Vorsitzenden bei Peter Bucher, Der Reichswehrprozeß, Boppard 1967, S. 237–280.

[38] Abdruck der Urteile mit kritischem Kommentar in Justiz III (1927/28), S. 516 ff. Oberreichsanwalt Ludwig Ebermayer (50 Jahre Dienst am Recht, Leipzig 1930, S. 161 ff., 166 f. und 171) sah in der unbefriedigenden juristischen Erledigung des Kapp-Putsches eine Illustration des Satzes: Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen. Dabei waren die Kleinen eben die Kommunisten an der Ruhr und in Sachsen. Die SPD verlangte auf diese Urteile hin, in § 10, 2 RSG die Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift zu verwandeln, so daß bei Verurteilung wegen Hochverrats die Pension von Rechts wegen aberkannt werden mußte. Sten. Ber., 393, S. 11077 ff.

[39] Vgl. dazu Jasper, Republikschutz, S. 152 ff. und 178 f., zur Lex Claß auch Schroeder, a. a. O., S. 138.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Aber auch unter Berücksichtigung dieser Umstände, die zum zahlenmäßigen Mißverhältnis zwischen Hochverratsverfahren gegen links und rechts beitrugen, bleibt doch die einseitige Ausrichtung vor allem gegen links in der politischen Judikatur der Gerichte bei der Verfolgung von Hochverrat, Putschen und politischen Morden bestehen.

Die Einäugigkeit tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Landesverratsprozesse und die sogenannten Fememordverfahren aus dem Umfeld der Schwarzen Reichswehr in die Betrachtung einbezieht. In neuartiger Weise verknüpften sich hier Hoch- und Landesverrat, so daß diese Prozesse zum engsten Kern des politischen Strafrechts gehörten. Die Schwarze Reichswehr differenzierte nämlich nicht zwischen äußeren und inneren Feinden. Wirksamer Vaterlandsschutz setzte in ihren Augen die Ausschaltung der Linken und die Beseitigung des Parlamentarismus voraus. Putschbereitschaft und der Wille zum Eingreifen und Vorwärtstreiben bei inneren Unruhen standen immer mit auf ihrem Programm, wie sich am Beispiel der OC schon zeigte. Wer umgekehrt gegen diese potentiellen Hochverräter einschritt, ihre illegalen Machenschaften aufdeckte, geriet in den Verdacht des Landesverrates. Die Auffassung, daß die Aufdeckung illegaler Staatsgeheimnisse das „Wohl" des Reiches überhaupt nicht schädigen könne, vielmehr das Wohl des Reiches als Rechtsstaat sich in der Durchführung der Rechtsordnung verwirkliche, wurde vom Reichsgericht im Hinblick auf die außenpolitischen Verhältnisse abgelehnt[40]. So kam es damals zu zahlreichen Landesverratsverfahren, die – auch wenn sie teilweise später wieder eingestellt wurden – ihre einschüchternde, disziplinierende und stigmatisierende Wirkung nicht verfehlten. Das Reichsgericht verurteilte, um nur den berühmtesten Fall zu erwähnen, Karl von Ossietzky wegen Landesverrates, weil er die geheimen Aufrüstungen und die militärische Zusammenarbeit mit Rußland publik gemacht hatte. Das Reichsgericht folgte in diesen Prozessen willig den Gutachten der Reichswehr. Der Primat der Außenpolitik setzte sich voll durch.

Diesem Muster entsprachen auch die sogenannten Fememordprozesse, die die Ermordung vermuteter Verräter durch die Schwarze Reichswehr sühnen sollten. Unterstützt von rechten Rechsanwälten und prominenten Strafrechtlern, billigte ein Schweriner Gericht 1929 einem als Mittäter oder Anstifter angeklagten Offizier, der die Verantwortung für die Ermordung eines bereits arrestierten mutmaßlichen Verräters trug, die sogenannte „Putativnotwehr" zu: er habe irrtümlich geglaubt, in Notwehr zugunsten der Lebensinteressen des Staates gehandelt zu haben. Diese Ansicht sei zwar fahrlässig, aber fahrlässige Tötung fiel unter die Amnestie. So war der Täter freizusprechen.

Das Gericht benutzte hier in unhaltbarer Weise Konstruktionen des Reichsgerichts zum übergesetzlichen Notstand und zum „Notwehrrecht des einzelnen Staatsbürgers

[40] Vgl. das bei Schroeder, a.a.O., S. 133, im Auszug abgedruckte Urteil. Zum folgenden auch Hannover, a.a.O., S. 176ff., mit vielen weiteren Nachweisen. Zahlen bei E.J. Gumbel, Vom Fememord zur Reichskanzlei, Heidelberg 1962, S. 71. Vgl. ferner auch Hirschberg, a.a.O., S. 170–182, mit besonderem Material zum Fechenbach-Prozeß.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



gegenüber rechtswidrigen Angriffen auf die Lebensinteressen des Staates", um zu einem krassen Fehlurteil zu kommen, das vom Reichsgericht allerdings später aufgehoben wurde[41]. Die Aufhebung trug dem Reichsgericht herbe Kritik von rechts ein. In einem ähnlichen Fall distanzierte sich der Reichswehrminister in einem offiziellen Schreiben an den preußischen Justizminister von einem Todesurteil und deckte damit in gar keiner Weise zu rechtfertigende Morde. Zwar kam es in diesen Verfahren neben einigen skandalös niedrigen Bestrafungen auch zu Todesurteilen, die allesamt nicht vollstreckt wurden, aber bezeichnend war auch hier wieder die Neigung der Gerichte, die verantwortlichen Offiziere zunächst einmal zu schonen und vor allem die Zusammenhänge zwischen den illegalen Truppen und der Reichswehr zu vernebeln und die Hintergründe unaufgeklärt zu lassen[42]. Die Justiz machte sich die höchst eigenwilligen politischen Interessen der Reichswehr zu eigen und fand sich dabei sogar bereit, über den artikulierten Willen der Reichs- und der preußischen Regierung hinwegzugehen[43].

So betätigten sich die Richter im Bereich der politischen Gewaltdelikte als rigorose „Schützer" der Republik gegen links, zielten mit ihren drakonischen Strafen jedoch weniger auf den Schutz der liberalen Demokratie, deren Geist ihre Urteile eher verletzten, als vielmehr auf die Sicherung der Nation. Sie vernachlässigten dagegen den Schutz der Republik gegen rechts, weil sie glauben mochten, daß im Interesse der „Nation" ein solcher Schutz weder nötig noch wünschbar sei.

Die Verfahren wegen Beleidigung und Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform des Reichs, ihrer Repräsentanten und Symbole – Schwarz-Rot-Gold – bestätigen diese Interpretation. Hier wirkte weniger ein unverhohlener Antikommunismus, sondern eher eine nicht weniger unverhohlene Abneigung der Richter gegen die neue parlamentarische Republik und die in ihr herrschenden Parteien, insbesondere gegen die Sozialdemokraten. Auch im Bereich des republikanischen Ehrenschutzes bleibt festzustellen, daß eher untergründige politische Einstellungen als exakter Gesetzespositivismus die richterlichen Urteile bestimmten, auch wenn derlei Einstellungen sich hinter juristischen Fachausdrücken versteckten. Das eklatanteste Beispiel dafür ist wohl jener deutsche Richter, der dem Reichspräsidenten Ebert in einem berühmt-berüchtigten Beleidigungsprozeß bescheinigte, objektiv Landesverrat begangen zu haben. Die juristisch unhaltbare Konstruktion war nur der Deckmantel für die politische Überzeugung dieses Richters, daß der „Sattlergeselle da oben verschwinden müsse" – eine Äußerung, die in einem Disziplinarverfahren gegen denselben Richter verifiziert wurde. Zu Recht hat Theodor Heuß gemeint, dieser Richter werde

---

[41] Näheres dazu ebenda, S. 163 ff. Zur Haltung des Reichsgerichtes auch Neusel, a. a. O., S. 62 ff.

[42] Besonders drastische Beispiele bei Hannover, a. a. O., S. 162 ff. und 169 ff.

[43] Vgl. dazu die Kritik d. preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun an einem Fememord-Verfahren, wo das Gericht im Zusammenspiel mit der Reichswehr hinter dem Rücken des Reichswehrministers zum Schutz angeblicher militärischer Interessen die Öffentlichkeit ausschloß, obwohl Reichsregierung und preußische Regierung Interesse an der öffentlichen Aufklärung bekundet hatten. Hagen Schulze, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung, Berlin 1977, S. 501.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



immer eine peinlich böse Fußnote in der deutschen Geschichte bleiben[44]. Die politischen Motive einer anscheinend so objektiven juristischen Deduktion lagen hier offen zutage. Nicht minder deutlich verrieten sie sich in einer einseitigen Rechtsprechung, die in den Strafen – je nachdem ob ein Vertreter der Linken oder der Rechten beleidigt worden war – erheblich schwankte. Eine Verleumdung des DVP-Abgeordneten Kahl oder Beschimpfungen des Reichspräsidenten Hindenburg ahndete man mit harten Strafen, während man republikanische Minister oder den sozialdemokratischen Reichspräsidenten zu einem billigen Geldstrafentarif in den Schmutz ziehen ließ. Vor 1914 waren Ministerbeleidigungen niemals unter mehrmonatigen Gefängnisstrafen abgegolten worden[45].

Auch bei diesen Prozessen kam es zu manchem fragwürdigen Freispruch, weil die Gerichte Redakteuren von Rechtszeitungen zubilligten, sie hätten in Wahrung öffentlicher oder persönlicher Interessen gehandelt, was man umgekehrt den Linkszeitungen nicht zugestand. Staatsanwälte waren allzu rasch bereit, bei Beleidigungen nationalsozialistischer Abgeordneter öffentliches Interesse anzunehmen und Offizialklage zu erheben, bei sozialdemokratischen Abgeordneten, ja sogar Ministern, eine Eröffnung des Verfahrens dagegen zu verweigern[46]. In Stuttgart ereignete sich der bezeichnende Fall, daß selbst bei einer Beleidigung Eberts durch die deutschnationale Stuttgarter Zeitung der Staatsanwalt nicht einschritt. Allerdings traf diesmal die Schuld nicht die Justiz. Sowohl der Staatsanwalt wie der Justizminister wollten Anklage erheben, doch der an sich völlig unzuständige deutschnationale Staatspräsident Bazille unterband gegen den Rat seiner Beamten das Verfahren gegen das ihm nahestehende Parteiblatt, da seiner Meinung nach kein öffentliches Interesse bestand[47].

---

[44] Vgl. dazu Gotthard Jasper, Der Magdeburger Prozeß, in: Friedrich Ebert 1871/1971, Bonn 1971, S. 109–120.

[45] Einige Beispiele in Sten. Ber. 384, S. 1091 f. (Mitteilung v. Landgerichtsdirektor Brodauf, DDP); 392, S. 9211 f. (Brodauf); 389, S. 5628 f. (Rechtsanwalt Haas, DDP); Justiz I (1925/26), S. 195 ff. (Radbruch); weiterhin E. Kuttner, Bilanz der Rechtsprechung, Berlin 1922, S. 9 f. u. 13 f.

[46] Erich Eyck, Die Krisis der Deutschen Rechtspflege, Berlin 1926, S. 11 ff. u. 20 ff.; Justiz IV (1928/29), S. 507 ff. Zu der außerordentlich schwankenden Rechtsprechung über § 193 StGB (Wahrung berechtigter Interessen) vgl. Deutsche Richterzeitung 1927, S. 8.

[47] Der zuständige Ministerialrat hatte den Staatspräsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung des öffentlichen Interesses allein Sache des Staatsanwaltes sei, die höchstens vom Justizminister nachgeprüft werden könne, nicht aber in die Zuständigkeit des Staatspräsidenten falle. Er schloß seinen Aktenvortrag vom 13. 1. 1925 mit folgenden bemerkenswerten Ausführungen: „Zur Sache selbst ist vielleicht noch zu sagen: Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten sind in der Öffentlichkeit in den letzten Wochen die schwersten Vorwürfe dahin gemacht worden, daß sie zwar bei einer Beleidigung gegen den höchsten Landesbeamten sofort von sich aus eingreifen, daß sie aber bei Beleidigungen gegen den höchsten Reichsbeamten nicht verfolgen. Das Vertrauen in die unbedingte Objektivität der Staatsanwaltschaft und Gerichte ist bei weitesten Volkskreisen, wie einem auch gelegentliche Unterhaltungen mit einfachen Leuten zeigen, aufs schwerste erschüttert. Es dürften doch außerordentlich starke Bedenken dagegen bestehen, daß der Herr Staatspräsident oder das Staatsministerium der Staatsanwaltschaft, wenn sie eine nach ihrer wohlbegründeten Auffassung vorliegende Beleidigung des Oberhauptes des deutschen Reiches verfolgen will, in den Arm fällt, nur weil dieser höchste Reichsbeamte Sozialdemokrat ist." Württ. Staatsarchiv, E 131 3.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Neben Minister- und Politikerbeleidigungen standen vor allem Prozesse wegen Beleidigung der Staatsform und der Reichsfarben im Mittelpunkt. Die große Milde der Urteile fordert hier zunächst die Kritik heraus. Obwohl das Gesetz Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren zuließ, schöpften die Gerichte trotz des Anschwellens der Hetze den Strafrahmen nicht aus, um wirkungsvolle Abschreckungsstrafen zu verhängen. Statt dessen fällten sie in der Regel billige, allzu billige Geldstrafenurteile. Typisch ist eine Gerichtsentscheidung, die die Verhöhnung der Reichsfarben als „Schwarzrotscheiße" – nach einem Freispruch in der ersten Instanz – schließlich im Berufungsverfahren mit RM 30 ahndete[48].

In Reaktion auf diese Spruchpraxis führte man 1929/30 bei der Neufassung des RSG in dem Beschimpfungsparagraphen eine Mindeststrafe von drei Monaten ein, die nur bei Vorliegen mildernder Umstände unterschritten werden durfte. Aus der Kriminalstatistik ergibt sich nun, daß die Gerichte trotzdem von insgesamt 829 Verurteilten nur 14,2% der Angeklagten zu der gesetzlichen Mindeststrafe von drei Monaten verurteilten und fast jeden Zweiten mit einer Geldstrafe davonkommen ließen. Sie hatten also bei 85,7% der Fälle mildernde Umstände zugebilligt[49]. Dieser Prozentsatz beweist praktisch eine Umgehung des Gesetzes. Denn mit der Heraufsetzung der Mindeststrafe auf drei Monate hatte der Gesetzgeber bewußt die Möglichkeit der Geldstrafen einschränken wollen – eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten war nicht mehr in Geld umzuwandeln – und außerdem eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er Beschimpfungen – im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung – als außerordentlich strafwürdig empfand. Wenn dennoch 85,7% aller Verurteilten mildernde Umstände zugebilligt wurden und die Hälfte außerdem mit Geldstrafen davonkam, dann demonstrierten die Gerichte damit, daß ihnen die Mindeststrafe von drei Monaten für eine Beschimpfung der Republik und ihrer Symbole als unangemessen erschien.

Erneut erhärtet sich der Eindruck, daß die Richter das RSG im Widerspruch zu den Absichten des Parlaments anwandten und gesetzgeberische Korrekturen so gut wie unbeachtet ließen. In dem ersten Fall dieser Art, der geschilderten Beseitigung der Zuchthausstrafen im § 7 RSG, die den Kommunisten zugute kommen sollte, hatte sich das Reichsgericht durch sein Festhalten an der alten schärferen Praxis dem Verdacht antikommunistischer Voreingenommenheit ausgesetzt. Wenn die Richter jetzt, zum zweiten Mal den Gesetzgeber ignorierend, eine Verschärfung des Gesetzes, die vor allem Vertreter aus dem nationalen und völkischen Lager treffen mußte, nicht wirksam werden ließen, dann provozierten sie notwendigerweise den Vorwurf tendenziöser Einseitigkeit und bestärkten den Verdacht der Sympathie für die Angeklagten von rechts, zumal die jetzige Praxis einem Vergleich mit den halb- und ganzjährigen Gefängnisstrafen der Majestätsbeleidigungsprozesse aus der Vorkriegszeit nicht standhielt.

---

[48] Vgl. dazu die Kritik von Oberreichsanwalt Ebermayer, a.a.O., S. 271; Acht Jahre politische Justiz, S. 118–131, mit zahlreichen Beispielen; Justiz I (1925/26), S. 519 ff.

[49] Einschlägige Auszüge aus der Kriminalstatistik bei Jasper, Republikschutz, S. 312 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Mit der Kritik an der Milde verband sich der Vorwurf der Einseitigkeit, die ein Gericht allzu offen enthüllte, als es zunächst einen Kommunisten, der von „Räuberrepublik" gesprochen hatte, für vier Wochen ins Gefängnis schickte – eine für damalige Verhältnisse harte Strafe –, dann aber einen Angeklagten aus den Kreisen der Völkischen wegen des Schimpfwortes „Judenrepublik" lediglich zu 70 Mark Geldstrafe verurteilte, obwohl der Staatsanwalt auf den früheren Fall hingewiesen hatte[50].

In diesem Zusammenhang sind etliche Freisprüche zu erwähnen, die dem Sinn des Gesetzes mehr oder weniger zuwiderliefen. Das Gesetz stellte Beschimpfungen unter Strafe, wenn sie „öffentlich oder in einer Versammlung" begangen waren. Gerichte und Staatsanwälte definierten diesen Begriff außerordentlich eng und fanden so eine Grundlage für Einstellungen und Freisprüche. Daher begrüßte man es in republikanischen Kreisen, als in dem Strafrechtsreformentwurf der Begriff der Öffentlichkeit weiter als bisher gefaßt wurde, so daß für die Zukunft eine zweckentsprechendere Anwendung des RSG zu erwarten war[51].

Zweifellos befanden sich die Gerichte bei ihrer Auslegung in Übereinstimmung mit der herkömmlichen Praxis. Die Kritik aber bemängelte gerade, daß die Richter die neuen Tatlagen in das „Prokrustesbett alter Auffassungen" preßten[52]. Zu welch eigenartigen Konsequenzen das führte, bewies der Freispruch eines Lehrers, der vor einer Schulklasse gegen das RSG verstieß. Das Reichsgericht entschied gegen die Berufungsinstanz, daß eine Schulklasse keine Versammlung sei; damit mußte der Lehrer straffrei bleiben[53]. Formal war das Reichsgericht im Recht, und auch der maßgebende Kommentar zum RSG kam zu demselben Schluß, da er – wie das Reichsgericht – den Versammlungsbegriff aus der Rechtsprechung zum Vereinsgesetz übernommen hatte[54]. Für die Notwendigkeiten des Vereinsgesetzes mochte der erarbeitete Begriff ausreichen, seine schematische Übernahme auf das RSG im Zusammenhang mit den Meinungsäußerungsdelikten konnte jedoch nicht genügen, wie sich an diesem Beispiel zeigte. Denn gerade vor einer Schulklasse mußten beschimpfende Äußerungen gegen die Republik, noch dazu aus dem autoritativen Munde des Lehrers, als besonders gefährlich und daher erhöht strafwürdig erscheinen.

Diese richterliche Argumentation ist wohl als ein typisches Beispiel für einen bloß selektiven Positivismus anzusehen. Man instrumentalisierte eine feingeschliffene Begriffsjurisprudenz, um sich den Intentionen des demokratischen Gesetzgebers zu entziehen. Vom Reichsgericht hätte man verlangen müssen, den Begriff der Versammlung der neuen Gesetzeslage anzupassen und sinnentsprechend zu entwickeln. Die Möglichkeiten dazu waren durchaus gegeben, wie der Strafrechtler Professor Mittermaier in seiner Kritik dieses Urteiles aufwies[55]. Aber zu einer solchen positiven Bemü-

---

[50] Mitgeteilt im Reichstag von Landgerichtsdirektor Brodauf (DDP), Sten. Ber. 394, S. 12470.

[51] Vgl. Justiz I, S. 473; ein Beispiel der reichsgerichtlichen Kasuistik in RGStE 65, S. 112 ff.

[52] Professor Mittermaier in JW 1929, S. 2352, Nr. 16.

[53] Abdruck des Urteils in JW 1927, S. 455, Nr. 22.

[54] Kiesow-Zweigert, Gesetz zum Schutz der Republik, Kommentar, Mannheim/Berlin/Leipzig 1923, S. 274.

[55] JW 1927, S. 455, Nr. 22.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



hung um das RSG konnte man sich eben bezeichnenderweise nicht entschließen. Bei der Konstruktion der „Putativ-Notwehr" zugunsten der Schwarzen Reichswehr oder des „literarischen Hochverrates" und des „Landesverrates, begangen durch die Presse", hatten die Richter gegen Kommunisten und linke Publizisten durchaus bewiesen, daß es Wege gab, zur Verurteilung oder zu Freisprüchen zu kommen, wenn man dahin zu gelangen für wichtig hielt.

Noch heftiger umstritten als die Auslegung der Begehungsform waren allerdings richterliche Entscheidungen über das, was eine Beschimpfung sei. Der Beschimpfungsbegriff wurde zum Angelpunkt der meisten Freisprüche. Strafrechtlich war dieser Begriff bereits durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu § 166 StGB (Beschimpfende Gotteslästerung und Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft) fixiert als eine „Kundgebung, die nach Form oder Inhalt in besonders roher oder verletzender Weise die Nichtachtung oder Verachtung dartut". Bloße Geringschätzung, Sarkasmen, unehrerbietige Redensarten oder Beleidigungen erfüllten danach nicht den Tatbestand der Beschimpfung. So präzise auch diese Definition, die vom Staatsgerichtshof für das RSG übernommen wurde[56], klingen mag, sie öffnete doch dem subjektiven Empfinden der Richter, was nun roh und verletzend sei, ein weites Feld. Das ist bei Delikten dieser Art auch gar nicht anders möglich. Während aber die Gerichte in den Fällen des § 166 StGB sehr bald den Beschimpfungstatbestand als erfüllt ansahen, zeigten sie sich beim RSG von einer bemerkenswerten Unempfindlichkeit gegenüber ausgesprochenen Grobheiten und Unflätigkeiten.

Die neuen Reichsfarben waren in weiten Kreisen der nationalen Opposition Hauptobjekt niederreißender Verunglimpfungen. Als jemand mit Bezug auf die Flagge von „Lappen" gesprochen hatte, da sprach das Gericht frei, weil „Stock und Tuch" rein materiell gemeint gewesen seien[57]. Ein wegen des Ausdrucks „Judenfahne" Angeklagter ging ebenfalls straffrei aus, da die Juden ja Staatsbürger seien, die die Republik besonders verehrten[58]. Auch jene, die Anhänger von Schwarzrotgold in ihrer nationalen Ehre tief treffende Verhöhnung der Reichsfarben als „Überläuferfarben", mit denen man die Front gemeuchelt habe, wollte eine Strafkammer straflos lassen; hier griff allerdings das Reichsgericht ein[59]. Die häufigste Art der Beschimpfung war, daß man statt Gold irgendein herabsetzendes Ersatzwort wählte. Die harmloseste und wohl verbreitetste Form war Schwarzrotgelb. Selbst Reichspräsident Hindenburg huldigte diesem Sprachgebrauch, in dem die Gerichte natürlich keine Beschimpfung erblickten. Neben Gelb war auch „Mostrich" und „Senf" zu einer ständigen Redensart geworden. Darin sahen die Gerichte höchstens eine Beleidigung, und ein Staatsanwalt lehnte die Verfolgung ab, da Schwarzrotmostrich lediglich ein schlechter Volkswitz sei[60].

---

[56] Kiesow-Zweigert, S. 82f., ferner RGStE 57, S. 185 u. 211.

[57] W. Hoegner, Die verratene Republik, München 1958, S. 274.

[58] Zweigert im Strafrechtsausschuß, a. a. O.

[59] DRZ 1927, S. 258, Spruchbeilage Nr. 726.

[60] Zweigert im Strafrechtsausschuß, a. a. O., ferner Sten. Ber. 384, S. 1088ff., und Protokolle des preuß. Landtags 3. Wahlperiode, Band 4, S. 4560ff. und 4674.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Das Reichsgericht hob sogar die Verurteilung eines Redners auf, der in öffentlicher Versammlung von Schwarzrothühnereigelb gesprochen hatte. In der Argumentation des Strafsenates[61], einem Musterbeispiel formalistischer Rechtsprechung, wurde zunächst festgestellt, daß das Wort „Hühnereigelb" an sich bedenkenfrei sei, denn eine rohe oder verletzende Form könne in ihm nicht erblickt werden. Es bestehe kein Zweifel, daß die Bezeichnung „schwarzrotgelb an sich, d. h. wenn sie ohne schlimme Hintergedanken geschieht, schon nicht beleidigend, geschweige denn beschimpfend sein kann. Sie ist es selbst dann nicht, wenn jemand jene Bezeichnung deshalb gebraucht, weil ihm erkennbarer Maßen infolge einer Abneigung gegen die Republik oder die in der Reichsverfassung bestimmten Farben die richtige Bezeichnung schwarzrotgold nicht über die Lippen will." Man könne das allenfalls als ein Zeichen kleinlicher Torheit oder schlechten Witzes werten. Eine abweichende Beurteilung sei auch nicht möglich, wenn statt schlicht Gelb ein anderes an sich bedenkensfreies Zusatz- oder Ersatzwort für Gold gewählt würde, wie etwa das nicht selten gebrauchte Senf oder Mostrich. Die Richter anerkannten jedoch, daß eine Beschimpfung vorgelegen haben könne, die, wenn schon nicht durch das Wort als solches, so doch durch Tonfall, begleitendes Mienenspiel oder Gesten zum Ausdruck gekommen sei. Diese Möglichkeit der Existenz schlimmer Hintergedanken beim Redner schien dem Reichsgericht deshalb gegeben, weil ihm – wie es weiterhin ausführte – bekannt war, daß in antirepublikanischen Kreisen statt Gold ein „Gassenausdruck für Menschenkot" im Schwange sei, der zweifellos eine Beschimpfung darstelle. Es könne nun wohl sein, daß der Redner „Hühnereigelb" nur deshalb gebraucht habe, um das, was er wirklich meinte, in verschleierter Form auszusprechen, in dem Bewußtsein, seine Zuhörer würden mit jener unflätigen Bezeichnung vertraut sein und darum verstehen, wie er es wirklich meine. Wenn man dem Redner eine solche Absicht nachweisen könne, dann sei Hühnereigelb allerdings strafbar. Für diesen Nachweis genügte es dem Reichsgericht jedoch nicht, daß den Zuhörern jene schlimme Bezeichnung bekannt war, vielmehr müsse dem Redner aus Gesten und Mienenspiel die böse Anspielung nachgewiesen werden. Bei „Mostrich", so gestand das Gericht zu, läge eine gewisse Vermutung für Hintergedanken in dieser Richtung „wegen des Farbtons" vor, aber das sei bei „Hühnereigelb" nicht der Fall. Darum hob der Senat das Urteil der Vorinstanz auf und verwies es zur Feststellung der begleitenden Umstände an die Tatsachengerichte zurück[62].

Praktisch wurde damit die Verurteilung ausgeschlossen, denn die Anforderungen des Reichsgerichtes an die tatsächlichen Feststellungen waren so gut wie unerfüllbar.

---

[61] Urteil des I. Strafsenates vom 15. 1. 1929, abgedruckt in JW 1929, S. 1148, Nr. 25.

[62] Die bayerische Variante zu diesem Urteil war der Freispruch des Redakteurs des Miesbacher Anzeigers, der von „schwarzrothennadreckat" gesprochen hatte. Das Gericht stützte sich dabei auf zwei Sachverständigen-Gutachten, von denen das erste erklärte, in Bayern sei schon seit dem Mittelalter die Abneigung gegen die gelbe(!) Farbe sehr groß – daß es eigentlich Gold hieß, wußte man offenbar schon nicht mehr. Der zweite Sachverständige betonte, daß in der Miesbacher Gegend der besagte Ausdruck nur eine etwas drastische Bezeichnung, aber niemals eine Beschimpfung sei. Sten. Ber. 358, S. 9628.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Wie sollte man denn dem Redner seine Anspielungen und Hintergedanken beweisen? Mit Zeugenaussagen war das schwerlich zu erreichen. Die Entscheidung rief denn auch erhebliches Aufsehen hervor und ging durch die gesamte Presse; der sozialdemokratische Abgeordnete Levi sah in ihr „einen bewußten Angriff auf die Republik", und selbst Reichsjustizminister von Guérard distanzierte sich von dem Urteil[63].

Gewiß wird man dem Reichsgericht in dem Bestreben folgen können, das Gesetz eng auszulegen. Das hatte der Gesetzgeber zweifellos gewollt, und eine restriktive Interpretation ist gerade bei Tatbeständen im Bereich der Meinungsdelikte durchaus am Platze. Aber im vorliegenden Falle war die höchstrichterliche Argumentation wohl doch abwegig. Denn es kam ja gar nicht auf die Bedeutung des Wortes „an sich" an – das Wort Esel an sich ist auch unbedenklich –, sondern auf die diffamierende Sinngebung des gezogenen Vergleichs, der angesichts des Symbolwertes der Reichsflagge auf jeden Fall niederziehend und verletzend wirkte. Die Farben als solche waren ja nicht das eigentliche Schutzobjekt, sondern die Empfindungen der Republikaner und die Autorität des Staatsemblems. Erwägungen in dieser Richtung sucht man in der Konstruktion des Reichsgerichtes vergeblich.

Es mag deshalb dahingestellt bleiben, ob das Urteil ein „bewußter Angriff auf die Republik" war oder ob sich in ihm nur eine wirklichkeitsfremde Begriffsjurisprudenz ad absurdum führte, die sich über die politischen Auswirkungen eines solchen Spruches hinwegsetzte oder sie gar nicht bemerkte. Der Gesetzgeber sah sich durch diese Rechtsprechung jedenfalls veranlaßt, bei der Neufassung des RSG 1929/30 die Beschimpfung um den Tatbestand der böswilligen und überlegten Verächtlichmachung zu erweitern[64].

Als knapp zwei Jahre nach dem Hühnereigelb-Urteil sich das Reichsgericht erneut mit einer Verhöhnung der Republik als „hühnereigelber Judenrepublik" zu befassen hatte, mußte es die Früchte ernten, die es selber gesät hatte, als es diese Schimpfworte mit reichsgerichtlicher Lizenz für bedenkenfrei erklärt und damit populär gemacht hatte. Ungeahndet blieben höhnisch verletzende Sätze über die Verfassung, etwa jener Art, daß diese, ohne einen originalen, d. h. wesentlich deutschen Gedanken aufzuweisen, jämmerlich ungeschickt abgeschrieben worden sei. Gegen beide Vorinstanzen sprach das Reichsgericht frei, weil man darin nur einen Angriff auf die Art, wie die Verfassung hergestellt sei, erblicken könne, nicht aber einen Angriff auf die republikanische Staatsform und die Einrichtungen, die das Wesen der Republik ausmachten[65].

Auf das Konto des I. Strafsenates kam neben diesem und dem Hühnereigelb-Urteil noch eine weitere Entscheidung, die in die gleiche Richtung wirken mußte. Am 22. 4. 1923 hatte der Senat eine Verurteilung des Ausdrucks „Judenrepublik" aufgehoben, weil in der Begründung der Vorinstanz die eindeutige Klarstellung gefehlt habe, daß

[63] Sten. Ber. 425, S. 2389 und 2396.

[64] Häntzschel-Schönner, Gesetz zum Schutz der Republik, Berlin 1930, S. 29. Es mag angemerkt werden, daß derselbe Tatbestand seit 1950 im § 96 StGB enthalten ist.

[65] Urteil des I. Strafsenates vom 1. 7. 1927, abgedruckt in JW 1927, S. 2703, Nr. 23. Dazu Deutsche Zeitung, 19. 7. 1927.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



das Schimpfwort überhaupt auf die republikanische Staatsform bezogen gewesen sei. Denn – so dozierten die Reichsrichter – der Angeklagte hätte ja damit auch die „gesamte Staatsform ..., die in Deutschland seit dem gewaltsamen Umsturz im November 1918 bestanden hat", treffen können oder, ganz allgemein, „die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer (!) Juden aufgerichtet wurde". Schließlich wäre denkbar, daß gemeint sei „die übermäßige Macht und der übermäßige Einfluß, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt"[66].

Mit dieser Begründung gab man allen Hetzern die Möglichkeit, sich dem Vorwurf der Beschimpfung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu entziehen und sich mit fadenscheinigen Vorwänden herauszureden. Der Antisemitismus erhielt ein reichsgerichtlich lizensiertes Alibi[67].

Bei der Beschimpfung der Reichsfarben fand sich ein ähnlicher, noch üblerer Trick – anders läßt es sich kaum bezeichnen –, um eine Verfolgung zu umgehen; Gerichte sprachen frei und Staatsanwälte stellten Verfahren ein, sofern der Angeklagte behauptete, nicht die Reichsfarben, sondern lediglich die Vereinsfarbe des Reichsbanners Schwarzrotgold gemeint zu haben. Bis zum Beweis des Gegenteils, den die Gerichte aber selbst nicht führten, wurde diese Ausflucht anerkannt, obgleich allseits bekannt war, daß das Reichsbanner die Farben Schwarzrotgold eben als Symbol der Republik und zur Betonung der republikanischen Staatsgesinnung seiner Mitglieder übernommen hatte[68].

Von diesen Entscheidungen hat der frühere Reichsjustizminister Schiffer, ein alter Liberaler, sehr treffend gemeint, die „gekünstelte und geschraubte Art ihrer Begründung" erwecke den Eindruck, „als ob der, der sich ihrer Dialektik bedient, ihr dafür dankbar ist, daß er durch sie um eine ihm unsympathische Entscheidung herumkommt"[69].

---

[66] Mit ähnlichen anderen Urteilen zu „Judenrepublik" abgedruckt in Justiz I (1925/26), S. 519 ff.

[67] Vgl. den Kommentar des Präsidenten des Stuttgarter Oberlandesgerichtes, Richard Schmid, der in dem Urteil ein Musterbeispiel dafür sieht, „wie mit Hilfe des Fachjargons – Dickens hat einmal von Richtern dieser Art gesagt, knietief in Fachausdrücken watend – die persönliche Gehässigkeit gegen die Republik gleichzeitig betätigt und getarnt wurde". R. Schmid, Die Richter versagten in Weimar, in: Die Zeit, Hamburg, Nr. 8. vom 20. 2. 1959. Neusel (a. a. O., S. 72 ff.) verkennt diese Kritik, wenn er meint, den Richtern werde hier Antisemitismus vorgeworfen. Es geht aber weniger um die nicht beweisbaren Privatmeinungen und Vorurteile der Richter, sondern vielmehr um die Wirkung dieser Urteile in der Öffentlichkeit. Das Reichsgericht lieferte antisemitischen Hetzern wahlweise Argumente, mit denen sie sich vor Strafe schützen konnten.

[68] Beispiele in Justiz I (1925/26), S. 321 f.; Acht Jahre, S. 118 ff.; Sten. Ber. 392, S. 9213.

[69] E. Schiffer, Die Deutsche Justiz, Berlin 1928, S. 13 f. Auch das oben zitierte Judenrepublik-Urteil zählte Schiffer zu „dieser Methode übler Sophistik".

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



## III.

Die vorstehende Skizze der Praxis des politischen Strafrechts in der Weimarer Republik dürfte die Einseitigkeit und „Rechtsblindheit" der Justiz deutlich bewiesen haben. Zugleich sollte erkennbar geworden sein, wie in diesem Bereich Justiz für politische Zwecke instrumentalisiert wurde oder sich selbst zur Verfügung stellte und wie durch richterliche Entscheidungen eben auch Politik betrieben wurde. Alle Dimensionen politischer Justiz, die einleitend skizziert wurden, lassen sich hier finden. Dieser Umstand zwingt, vertiefend nach den Ursachen des politischen Verhaltens der Richter zu fragen. Es gilt ferner, das Gewicht der politischen Justiz im Prozeß des Untergangs der Republik abzuschätzen und dabei auch nach den Handlungsalternativen der Weimarer Demokratie zu fragen.

Jeder Versuch einer Antwort auf die hier gestellten Fragen wird sich zunächst der Relevanz seines Gegenstandes versichern müssen. Einmal könnte diese nämlich mit dem Einwand bestritten werden, es handele sich nur um Einzelfälle[70]. Die Fülle des Materials erlaubt, über solchen Einwand hinwegzugehen, zumal im Rechtsstaat schon ein Unrechtsurteil Gewicht erlangen muß. Auch der Hinweis auf Urteile, durch die die Republik gegen ihre Gegner geschützt wurde, vermag die offenkundige Einseitigkeit nicht hinwegzudisputieren. Man kann nicht – wie das Neusel versucht – problematische Urteile gegen vernünftige aufrechnen[71]. Die Relevanz des politischen Strafrechts bleibt ferner bestehen, selbst wenn man anerkennt, daß der Alltag der Justiz nicht von Hoch- und Landesverratsverfahren beherrscht war. Nimmt man jedoch die vielen politischen Beleidigungsverfahren hinzu, die ja auch den kleinen Amtsrichter beschäftigen, und beachtet man die Flut der großen politischen Prozesse und ihr öffentliches Echo, so kann man nicht umhin, diese durchaus zum Alltag der Justiz und ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu zählen. Darum scheint es durchaus berechtigt, die im Bereich des politischen Strafrechts offenkundig gewordene Einseitigkeit der Judikatur zum Ausgangspunkt einer weiteren Analyse des Verhältnisses von Politik und Justiz in der Weimarer Republik zu machen.

Gegen ein solches Vorgehen kann auch nicht geltend gemacht werden, die Wehrlosigkeit der Republik sei nicht Folge der richterlichen Einseitigkeit, sondern finde ihre Ursache in den mangelhaften Gesetzen. Nun soll nicht bestritten werden, daß die Konzeption der Weimarer Verfassung als offener Verfassung, die nur verfassungswidrige Methoden, nicht aber verfassungswidrige Ziele kannte, „legale Machtergreifungen" ermöglichte. Dieser verfassungsrechtliche Relativismus prägte zum Teil auch das politische Strafrecht und ist gewiß nicht ohne Bedeutung für die juristische Auseinandersetzung mit den Gegnern der Republik gewesen[72]. Die hier vorhandene Pro-

[70] So z. B. Mende in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Tübingen 1930/32, Bd. 2, S. 85 f.

[71] Neusel, a. a. O., S. 74 f. und öfter.

[72] Die These, wichtiger als das Versagen der Richter seien die unzureichenden Gesetze gewesen, vertritt z. B. Schroeder, a. a. O., S. 114.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



blematik wird aber weit überschätzt, wenn mit diesem Relativismus allein oder vor allem die Machtergreifung des Nationalsozialismus erklärt wird. Gerade die rigorose Anwendung des Strafrechts gegen links beweist, daß auch das vorhandene Instrumentarium durchaus wirkungsvoll eingesetzt werden konnte. Die Einseitigkeit der Rechtsanwendung im Bereich der Meinungsäußerungsdelikte bleibt ebenfalls bestehen. Insofern gilt nach wie vor, daß die Richter der Republik einen möglichen Schutz gegen rechts versagten.

Mit der Betonung des Relativismus verbindet sich häufig jenes immer wieder vorgetragene, aber ebensooft widerlegte Argument, der Rechtspositivismus habe die Richter blind gemacht und schließlich im Dritten Reich zu wehrlosen Helfern des Nationalsozialismus werden lassen. Daß die Richter keine Rechtsanwendungsautomaten sind und sein können, bedarf heute keiner Hervorhebung. Sie waren es aber auch schon nicht mehr zur Weimarer Zeit. Gleichwohl wird das Positivismus-Argument immer wieder, besonders im Zusammenhang mit der Verteidigung der Rolle der Richter im Nationalsozialismus, hervorgeholt und zur Aufrechterhaltung eines betont unpolitischen Richterselbstverständnisses weitergepflegt. Selbst in der Form, wie der heutige BGH-Präsident Pfeiffer das Positivismus-Argument in seinem betont justizkritischen Gedenkartikel zum 100. Gründungstag des Reichsgerichtes verwendet, erscheint es problematisch oder doch zumindest mißverständlich.

Pfeiffer benennt die einseitig gegen links zielende politische Rechtsprechung in Weimar bei Schonung der Rechten, die weiche Haltung des Staatsgerichtshofes gegenüber dem Verfassungsbruch der Regierung Papen vom 20. Juli 1932 und das schwächliche Ausweichen von Reichsgericht und Staatsgerichtshof, zu den umstürzlerischen Zielen der NSDAP Stellung zu nehmen. Dadurch habe sich das Reichsgericht schon vor 1933 selbst zu Grabe getragen. Die Anfälligkeit des Reichsgerichts gegenüber dem Nationalsozialismus sieht Pfeiffer verursacht „durch die jahrzehntelang eingeübte positivistische Grundhaltung der Vorkriegsjuristen". Nicht „das Kleben am Gesetzeswortlaut" sei in diesem Zusammenhang der Kern des Positivismus – gerade das Reichsgericht habe dieses Vorurteil in beispielhafter Weise widerlegt –, sondern „positivistisch war vielmehr die Überzeugung, daß derjenige, der die Macht hat, auch das Recht setzt. Die Kehrseite dieser Auffassung war das Bild vom unpolitischen Richter, der nur dem Gesetz gehorchte und sich deshalb tunlichst von politischen Streitfragen fernhielt. Dieser Positivismus, vermischt mit obrigkeitlichem Denken, machte die Richter gegenüber entschlossenen Machthabern gerade in dem Stadium wehrlos, in dem Widerstand und Berufung auf ein über dem bloßen Befehl stehendes Recht noch aussichtsreich gewesen wäre, nämlich in dem Anfange des Unrechtsstaates."[73]

Die Geschichte der Weimarer politischen Strafjustiz läßt aber doch das Bild vom unpolitischen Richter, der nur dem Gesetz folgte und demjenigen gehorchte, der die Macht hatte, nicht erkennen. Die Richter erwiesen sich in ihrer Handhabung der Ge-

[73] Gerd Pfeiffer, Das Reichsgericht und seine Rechtsprechung, in: Deutsche Richterzeitung 57 (1979), S. 328 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



setze durchaus als politisch und dem parlamentarischen Gesetzgeber gegenüber konfliktbereit. In ihrer Gehorsamsbereitschaft differenzierten sie sehr wohl nach der politischen Färbung des jeweiligen Machthabers. Reichsgerichtspräsident Simons trat unter Protest zurück, als die sozialdemokratisch geführte Reichsregierung der Großen Koalition den Staatsgerichtshof vor vollendete Tatsachen stellte und eine angekündigte Entscheidung obsolet machte. Reichsgerichtspräsident Bumke blieb kommentarlos im Amt, als die autoritäre Präsidialregierung Papen unter klarer Verletzung eines schon ergangenen Spruches des Staatsgerichtshofs ihre Macht in Preußen zementierte. Aus Rücksichtnahme auf die Autorität des nationalen Heiligtums Hindenburg untergrub der Staatsgerichtshof damit seine eigene Stellung[74]. Nicht jeder beliebige, nur entschlossen genug auftretende Machthaber fand die freiwillige Unterstützung der Richter, sondern offenkundig nur derjenige, der den politischen und gesellschaftlichen Leitbildern der Richter zu entsprechen schien.

In diesen Leitbildern und Ordnungsvorstellungen wird man daher eine der wesentlichen Ursachen der einseitigen politischen Judikatur in Weimar zu suchen haben. Friedrich Karl Kübler hat in einem zurecht immer wieder zitierten Aufsatz über das Verhältnis der deutschen Richter zum demokratischen Gesetz[75] anhand richterlicher Selbstzeugnisse vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik hinein die These vertreten, daß der deutsche Richter „umso gesetzestreuer [war], je autoritärer der deutsche Staat verfaßt war; in dem Maße, in dem das Gemeinwesen sich demokratisierte, wurde dem Richter die Verbindlichkeit des Gesetzes problematisch". Immer dann, wenn die gesellschaftlichen Konflikte im Parlament kompromißhaft geregelt wurden und damit auf die staatliche Willensbildung durchschlugen, machte sich bei den Richtern die Tendenz bemerkbar, dem parlamentarischen Gesetzgeber, unter Beanspruchung eines richterlichen Prüfungsrechtes, durch Rückgriff auf Naturrecht oder Generalklauseln Schranken zu ziehen. Das galt insbesondere dann, wenn durch politische Gestaltung die traditionellen gesellschaftlichen Hierarchien, die überkommene mittelständisch interpretierte Eigentumsordnung oder ein patriarchalisches Familienideal tangiert waren. Kübler spricht in diesem Zusammenhang von der „utopischen Haltung der Richter zu sozialen und politischen Konflikten", „die einen historischen Zustand mit utopischen Mitteln perseverieren oder gar restaurieren möchte". Die Sehnsucht nach den politischen und gesellschaftlichen Zuständen des wilhelminischen Deutschland prägte dieses Vorstellungssyndrom.

Das politische Verhalten der Weimarer Richter läßt sich mit diesem Staats- und Gesellschaftsbild recht gut erklären. Die von Hattenhauer angesprochene Aufwertungskontroverse[76] fügt sich voll in einen solchen Interpretationsrahmen. Denn nach Aussage eines der Hauptbeteiligten waren die Reichsgerichtsräte bei ihrem Protest gegen den Grundsatz Mark = Mark nicht so sehr von Erwägungen der Billigkeit und des Vertrauensschutzes ausgegangen, sondern maßgebend war die Sorge um den

[74] Dazu u.a. Kolbe, a.a.O., S. 47 ff. und 159 ff., insbes. S. 184 ff.

[75] Archiv für die civilistische Praxis 162 (1963), S. 104–128. Die Zitate auf S. 106 und 125.

[76] Vgl. S. 170.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Mittelstand als „Volksschicht, die die beste Gewähr für eine ruhige Weiterentwicklung bot, ohne deren Bestehen auch die Wirtschaft empfindlichen Erschütterungen unterliegen mußte"[77].

Die gleiche gesellschaftspolitische Vorstellungswelt läßt sich auch in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte der Weimarer Zeit erkennen. Schon in zeitgenössischen Analysen ist hervorgehoben worden, daß die Richter durchaus sozial dachten und ihre Urteile von einer patriarchalisch-fürsorgerischen Tendenz zugunsten des einzelnen Arbeiters getragen gewesen seien. Gleichzeitig jedoch entwickelte das Reichsarbeitsgericht eine arbeitskampffeindliche Rechtsprechung, die unter dem Stichwort des Wirtschaftsfriedens Kampfwillen und Streikfähigkeit als nicht begrifflich notwendige Merkmale einer Gewerkschaft bezeichnete. In die gleiche Richtung zielten Urteile, die einen Verzicht des einzelnen auf bereits verdienten Tariflohn für zulässig erklärten und so die Umgehung der im Tarifvertrag kollektiv erwirkten Regelungen mittels einzelvertraglicher Abmachung sanktionierten. Damit war das Kollektivprinzip als ein für die Arbeiterschaft unentbehrliches und entscheidendes Mittel der Selbsthilfe und als politische Voraussetzung ihrer Konfliktfähigkeit entwertet. Mit der Konzeption der übergeordneten Organisationseinheit „Betrieb" und seinem Vorrang vor den Kollektivinteressen der Arbeiter stellte sich das Reichsarbeitsgericht zugleich auf die Seite des Unternehmers, da die ökonomische Identität zwischen Arbeitgeber und Betrieb feststand[78]. Die Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit, die der letzte Abschnitt des 2. Hauptteils in der Weimarer Verfassung verankert hatte, und die ausdrückliche Anerkennung der Gewerkschaften als freier, gleichberechtigter Tarifpartner und Interessenvertretungsorganisationen ist in dieser Rechtsprechung zugunsten ebenso patriarchalischer wie harmonisierender Ordnungsmodelle beseitigt worden.

Man wird nicht fehlgehen, dieselbe Grundstimmung gegen offene gesellschaftliche Konfliktaustragung als Ursache für die richterliche Abneigung gegen Parlamentarismus und Demokratie anzusehen. Unter dem Stichwort „Politik und Recht" gab der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Leeb, dieser Stimmung Ausdruck:

> „Politik und Recht"
> „Partei-, Klassen- und Bastardrecht. Gesetz ist Recht. Parteiherrschaft schafft Gesetze nach Maßgabe ihrer sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belange. Wo Parteigesetze, da Parteirecht. Treibt die Partei Klassenpolitik, so ist das Parteirecht, Klassenrecht, Klassenjustiz. Wo mehrere Parteien die Herrschaft üben, entstehen Kompromißgesetze. Sie stellen Mischlinge, Kreuzungen der Belange der herrschenden Parteien, stellen Bastardrecht dar. Jede Majestät ist gefallen, auch die Majestät des Gesetzes."[79]

[77] Reichsgerichtsrat Zeiler zitiert bei Kübler, a. a. O., S. 114.

[78] Vgl. Arbeitsrecht und Politik – Quellentexte 1918–1933. Hrsg. u. eingeleitet von Thilo Ramm, Neuwied 1966 (einschlägig sind vor allem die Aufsätze von Kahn-Freund und Neumann). Vgl. ferner auch Martin Martiny, Integration oder Konfrontation. Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik, Bonn 1976, S. 131–149.

[79] Deutsche Richter-Zeitung 1921, S. 130f.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Dieser unverhohlene Antiparlamentarismus und Antipluralismus brachte die Richter der Republik trotz ihres Eides auf die Verfassung nicht in Schwierigkeiten, weil sie zwischen dem Wesen des Staates an sich, dem ihre ganze Treue galt, und der zufälligen, auswechselbaren konkreten Staatsform zu unterscheiden sich angewöhnt hatten. Die Staatsform war umstritten, blieb Sache der Parteien. Diese „Zweiseelentheorie" (Richard Thoma) trennte die Richter und Beamten von den Parteien, ermöglichte ihnen, sich von der Republik zwar besolden zu lassen, gleichwohl aber sich nur dem Staat als solchen verpflichtet zu fühlen. Der Staat über den Parteien, der die gesellschaftliche Dynamik von oben her begrenzen und ordnen sollte, war ihnen nach ihrem Selbstverständnis anvertraut, sie waren seine Sachwalter. Dieser Führungsanspruch auf ihren Sachverstand pochender obrigkeitlicher Beamter und ihrem Rechtsbewußtsein vertrauender unpolitischer Richter wurde durch Parlamentarismus und Parteienstaat massiv bedroht, insbesondere dann, wenn sich linke Mehrheiten bildeten. Im Konflikt wurde dann überdeutlich, daß „Überparteilichkeit ... die Lebenslüge des Obrigkeitsstaates war", wie Gustav Radbruch schon 1930 formulierte[80].

So erhellend die von Kübler übernommene Formel von der utopischen Haltung zu politischen und sozialen Konflikten für die Erklärung des Verhaltens der Richter in Weimar auch ist, sie scheint mir nicht ausreichend zu sein, da sie die außenpolitische Dimension ausspart. Der die Gesellschaft von oben ordnende Staat galt eben nicht nur als Notwendigkeit gegenüber der Virulenz der parteipolitischen Konflikte, sondern er wurde vor allem als Voraussetzung eines nationalen Wiederaufstiegs gefordert. Man glaubte, um eine heute beliebte Formel zu variieren, nur der starke Staat könne national sein. In der Forderung nach Revision des Versailler Vertrages waren sich alle wichtigen Parteien einig. Insofern hat Michael Salewski jüngst mit Recht die Revisionsforderung als den „dauerhaftesten Kitt dieses Staatswesens" bezeichnet und trotz aller politischen Zerrissenheit der Republik von „einem großen politischen Grundkonsens" gesprochen[81].

Eine solche Revisionsforderung hatte jedoch unverkennbar innenpolitische Konsequenzen. Die Voraussetzungen für die Revision schaffen, hieß insbesondere im bürgerlichen Lager Wiederaufrüstung und Stärkung der Reichswehr. In traditioneller Fortführung der Lehre vom Primat der Außenpolitik galt es, eine einheitliche, d.h. politisch schlagkräftige, Gesellschaft im Stil der Volksgemeinschaft, hierarchisch gegliedert, unter starker Führung zu organisieren. Mit solcher Interpretation wurde Revision zur Restauration, zumal der Kampf gegen die „Kriegsschuldlüge" jede Kritik am Bismarckreich aus außenpolitischen Gründen erstickte. Umgekehrt war die Republik mit dem Makel der Niederlage und der Zustimmung zu den Verträgen belastet. Man täuschte sich mit der Dolchstoßlegende über das selbstverschuldete Scheitern des Kaiserreiches hinweg und manövrierte die Sozialdemokraten als Erfüllungspolitiker wiederum in die Ecke der „vaterlandslosen Gesellen" und verdrängte sie aus dem patriotischen „Grundkonsens" trotz 1914 und trotz oder gerade wegen 1918.

[80] Anschütz/Thoma, a.a.O., Bd. 1, S. 289.

[81] Michael Salewski, Das Weimarer Revisionssyndrom, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 2/1980, S. 14 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Aus solcher Perspektive gewinnen zahlreiche Urteile zur politischen Justiz ihre innere Logik und Konsequenz. Vaterländische Gesinnung war wichtiger als Verfassungstreue. Im Interesse des Wiederaufstiegs zu nationaler Größe, den man sich nur militärisch vorstellen konnte, deckte die deutsche Justiz illegale Machenschaften der Reichswehr durch extensive Landesverratsverfahren und versuchte sie, politische Mörder bzw. deren Hintermänner aus dem Umkreis der Schwarzen Reichswehr zu schützen.

Nur die Feinde von links gefährdeten nach solcher Lesart den Wiederaufstieg der Nation, während die Feinde von rechts nichts anderes bezweckten, als besagtes „Wesen des Staates" reiner zur Geltung zu bringen. Anläßlich der Frage, ob NSDAP und KPD in gleicher Weise „staatsfeindlich" und „revolutionär" seien, hat Otto Koellreutter diese Folgerung präzise begründet. Im Widerspruch zum „wertblinden Staat des Liberalismus", der das Revolutionäre auf die Gewaltsamkeit, also die formale Legalität, verdünnt habe, entschied sich für Koellreutter die Frage, ob eine Bewegung als staatsfeindlich gelten solle oder nicht nur unter Berücksichtigung der Ziele der Partei. Es komme darauf an, ob sie „die nationale Kontinuität und damit die Grundlagen der bisherigen Verfassungsordnung" zerstören wolle oder nicht. Die Staatsrechtslehre mußte dann bei der Bestimmung der notwendigen „nationalen Kriterien" mit einer „geschichtsteleologischen Auslegungsmethode" an die Verfassung herangehen und die „Frage nach dem gesollten Geschichtsverlauf" stellen, um „die Wesenheit der nationalen Volksgemeinschaft möglichst klar zu erfassen". Für eine derart zur Geschichtsmetaphysik entartende Verfassungsdeutung war es dann leicht festzustellen, daß die KPD staatsfeindlich sei und unterdrückt werden müsse, die NSDAP hingegen nicht, da diese auf der nationalen Volksgemeinschaft aufbaue, sich zur deutschen Nation bekenne und auf dem Standpunkt des positiven Christentums stehe. Folgerichtig kam Koellreutter zu dem Postulat, der „nationale Rechtsstaat" habe im Gegensatz zum „bürgerlichen Rechtsstaat" den „Primat der nationalen Lebensordnung" zu beachten[82].

Mit solcher Argumentation ließ sich die Einseitigkeit der Justiz perfekt legitimieren. Der Primat der nationalen Volksgemeinschaft mußte auch die politische Kritik an der Justiz hinfällig machen. Ganz in diesem Sinne glaubte Reichsgerichtspräsident Bumke in seiner Rede zum 50. Gründungstag des Reichsgerichts 1929, die permanente Vertrauenskrise der Justiz könne nur überwunden werden, wenn sich jeder als Mitglied der Volksgemeinschaft fühle, wenn er also die eigenen Interessen den Interessen der Gemeinschaft unterordne, so daß dann der Spruch „Ein Reich – Ein Recht" ergänzt werden könne: „Ein Reich – Ein Recht; Ein Volk – Ein Geist."[83] Diese emphatischen Schlußworte seiner Rede trafen gewiß eine weitverbreitete Stimmung unter der Weimarer Richterschaft und dürften darum durchaus als repräsentativ gelten.

---

[82] Otto Koellreutter, Der Sinn der Reichstagswahlen, Tübingen 1930, S. 16 und 32 f.; ders., Der nationale Rechtsstaat im Wandel der deutschen Staatsidee, Tübingen 1932, S. 35; ders., Parteien und Verfassung im heutigen Deutschland, in: Festgabe für Richard Schmidt, Bd. 2, Leipzig 1932, S. 115 f., 133 und 137 f.

[83] Zitiert bei Kolbe, a. a. O., S. 79.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Wenn die vorstehend beschriebene politische Mentalität und Vorstellungswelt der Richter als Ursache für die politische Einseitigkeit der Judikatur angenommen wird, dann beruht diese Annahme auf der Prämisse einer auch sozialen Geschlossenheit des „Richterstandes" in der Weimarer Zeit. Auf Grund der einseitigen Rekrutierung der Richter im wilhelminischen Deutschland darf eine solche Einheitlichkeit getrost unterstellt werden. Die massiven sozialen Barrieren des höheren Schulwesens vor 1914, die hohen Kosten für ein Universitätsstudium und die langjährige Tätigkeit als unbesoldeter Referendar und Gerichtsassessor, die vor Erlangung einer Planstelle abgeleistet werden mußte, sorgten dafür, daß nur Kinder aus begüterten Kreisen in die Richterlaufbahn gelangen konnten, zumal für Referendare und Assessoren das Vermögen für einen standesgemäßen Unterhalt nachgewiesen werden mußte. Studentisches Korporationswesen und die Leitfigur des Leutnants der Reserve verstärkten die ideologischen Wirkungen dieser Selektion. Eine scharf konservative Einstellungspolitik garantierte darüber hinaus, daß der liberale Landrichter, der die Opposition 1848 mitgetragen hatte, zu Ende des 19. Jahrhunderts einem Richter gewichen war, der konservativ, national und monarchistisch dachte[84].

Dieser Justizapparat war 1918/19 intakt in die Republik übernommen worden und wußte sich auch intakt zu halten. Viele Zeugnisse belegen das. Als Hermann Pünder 1919 im preußischen Justizministerium anklopfte und sich nach dem Weg zum Minister erkundigte, fragte der Pförtner erstaunt: „Aber Herr Assessor, wat wolln Se denn bei dem Minister? ... Gehn Se man gleich zu Exzellenz! ... Der hat hier zu sagen." Exzellenz Mügel, der Unterstaatssekretär, war nach Pünders Worten ein klassischer altpreußischer Beamter und „Monarchist bis auf die Knochen"[85]. Als Gustav Radbruch 1922 Reichsjustizminister wurde, fühlte er sich dort bald als Jurist unter Juristen. „Sachlichkeit" sei „das Lieblingswort des Ministeriums" gewesen. Freilich mochte diese zuweilen „dem Juste Milieu, d.h. etwa den Anschauungen der Deutschen Volkspartei gleichgestellt werden, der wohl die meisten Herren nahestanden"[86]. Zum politischen Standort der 108 Braunschweiger Richter erklärte der zuständige Minister im dortigen Landtag 1928, unter ihnen seien nicht mehr als acht erklärte Republikaner, während „die anderen hundert bei den Rechtsparteien schwimmen"[87]. Ähnlich rechnete der Senatspräsident am Kammergericht, Großmann, 1926 unter der Richterschaft 5% republikanische Richter, 15% reaktionäre und 80% schwankende[88]. Großmann selbst war 1932 das einzige SPD-Mitglied am Reichsgericht.

---

[84] Dazu ebenda, S. 4 u. 71, ferner Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, S. 282–293.

[85] Hermann Pünder, Von Potsdam nach Europa, Stuttgart 1980, S. 43.

[86] Gustav Radbruch, Der innere Weg, Göttingen 1961, S. 106.

[87] Kramer, a.a.O., S. 57.

[88] Deutsche Richterzeitung 1926, S. 29. Die schwankenden 80% wird man wohl eher dem unpolitischen „Juste milieu" einer parteipolitisch nicht profilierten nationalkonservativen Grundhaltung zurechnen müssen. Zu ähnlichen Verteilungen kommt Döring bei seiner sorgfältigen Analyse der Hochschullehrerschaft in den Weimarer Jahren. Vgl. Herbert Döring, Der Weimarer Kreis, Meisenheim 1975, S. 235. Döring zitiert einen zeitgenössischen Beobachter, der bei den meisten Hochschullehrern eine Tendenz für die DVP vermutet, „als die Partei des juste milieu, bei der

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Diese Hinweise auf die soziale und politische Homogenität der Richterschaft[89] mögen hier genügen, zumal richtersoziologische Untersuchungen auch noch für die 50er und frühen 60er Jahre in der Bundesrepublik ein außerordentlich begrenztes mittelständisches Rekrutierungsfeld der Richterschaft mit starken Zügen der Berufsvererbung nachgewiesen haben[90].

Die zeitgenössische sozialdemokratische Justizkritik faßte die hier skizzierten Phänomene unter dem Schlagwort von der „Klassenjustiz"[91], worunter man vor allem die durch Herkunft und Auslese verursachten unbewußten Bindungen der Richter an Erziehung und Stand, Staatsbewußtsein und Weltanschauung begreifen wollte, die notwendigerweise zu einer Fremdheit gegenüber der Lebensweise und der Denkungsart der Arbeiterschaft führen müsse, über die diese Richter gleichwohl zu Gericht säßen. Darum zielte etwa die Arbeit des Republikanischen Richterbundes vor allem anderen darauf, diese unbewußt politischen Hintergründe den Richtern bewußt zu machen.

In seiner Entgegnung stellte Reichsgerichtspräsident Simons 1926 in einer vielbeachteten Rede den Vorwurf der Klassenjustiz geradezu auf den Kopf, als er die Meinung vertrat, daß Richter, die sich zum Gedanken des Klassenkampfes bekennen würden, keinen Platz in einer unabhängigen und gerechten Justiz einnehmen könnten. In der Öffentlichkeit wurde das weithin so verstanden, als habe der Reichsgerichtspräsident jedem überzeugten Sozialdemokraten die Qualifikation zum Richter abgesprochen[92]. Er mochte damit sicherlich eine weitverbreitete Vorstellung seiner Richterkollegen wiedergegeben haben.

Es ist hier nicht der Ort, auf die theoretische Stimmigkeit des sehr differenzierten Klassenjustiz-Konzeptes einzugehen, das Ernst Fraenkel 1927 vortrug. Bei dem in der damaligen Debatte immer wiederkehrenden Vorwurf der Klassenjustiz und seiner empörten Zurückweisung durch die Richter – Simons wollte allenfalls eine objektive Kluft zwischen den Gebildeten und den unteren Klassen gelten lassen – ging es im letzten darum, die politischen und sozialen Implikationen und Determinanten richterlichen Verhaltens aufzudecken oder die Fiktion des unpolitischen und über den Konflikten schwebenden Richters aufrechtzuerhalten. An der Aufrechterhaltung

---

nichts zu riskieren sei, weder nach rechts noch nach links, die zwischen Altem und Neuem balanciere, auch wohl laviere, bei der man sich aber vor allem gesellschaftlich nicht kompromittieren könne". Im Vergleich zur Hochschullehrerschaft dürfte jedoch die Richterschaft nicht zuletzt durch die gemeinsamen Sozialisationserfahrungen in der einheitlichen Ausbildung und Berufsanwendung noch sehr viel homogener gewesen sein. Eine fundierte Sozial- und Bewußtseinsgeschichte deutscher akademischer Berufe fehlt leider noch immer.

[89] Kolbe, a.a.O., S. 185.

[90] Einen Überblick über die einschlägigen Arbeiten von Dahrendorf, Zwingmann, Kaupen u.a. gibt Theo Rasehorn, Was formt den Richter? In: Wolfgang Böhme (Hrsg.), Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung, Karlsruhe 1968, S. 1–30.

[91] Vgl. vor allem Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz (1927), mit einem Vorwort zum Neudruck, Darmstadt 1968. In der gleichen Tendenz zu den irrationalen Hintergründen der Rechtsprechung zahlreiche Aufsätze in der Zeitschrift „Justiz", vor allem von dem Rechtssoziologen Ludwig Bendix.

[92] Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen Martiny, a.a.O., S. 206ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



dieser Fiktion mußte der „Richterstand" dringend interessiert sein, beruhte doch die Überzeugungskraft seiner Judikate und deren Wert in der politischen Auseinandersetzung auf dem Vertrauen und auf der Autorität, die den Richtern durch die Bevölkerung zuteil wurden. In einer so gespaltenen Gesellschaft wie der Weimarer mußte jedoch einseitig gebundene Rechtsprechung die Befriedungsfunktion der Justiz verfehlen und die Autorität der Gerichte gefährden.

Damit ist im Grunde die Frage nach der Wirkung der politischen Justiz in Weimar und ihrem Gewicht bei der Auflösung der Republik gestellt. Ausgehend vom politischen Strafrecht wird man zunächst gut daran tun, sich vor einer Überschätzung der Möglichkeiten des repressiven Staatsschutzes zu hüten. Hitler wäre nur mit dem Strafrichter kaum zu verhindern gewesen, und die Liebe zu den neuen Reichsfarben ließ sich mit Beleidigungsprozessen kaum erwirken oder sichern. Im Feld der politischen Meinungsdelikte wird es bei entsprechend angeheizter politischer Auseinandersetzung kaum ein Richter allen Kritikern recht machen können.

Die Urteile in diesem Bereich sind deshalb zunächst einmal Indiz für einen Verfall politischer Sitten in einer polarisierten politischen Gesellschaft. Die Richter waren Teil dieser Gesellschaft und in ihre Polarisierung verstrickt; insofern waren ihre Befriedungsmöglichkeiten eingeschränkt. In konsensarmer Zeit – das wissen wir heute gut – läßt sich der Konsens auch nicht durch die Gerichte retten, wird die Justiz allenfalls überfordert und bedarf es eher der Zurückhaltung der Gerichte und des Bemühens um politische Lösungen.

Gewiß mag man darüber spekulieren, was passiert wäre, wenn Hitler 1924 nicht vor einem bayerischen Volksgerichtshof gestanden hätte, sondern vom Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden wäre. Aber schon diese Frage im historischen Optativ macht klar, daß sich das Verhalten der Justiz losgelöst vom Verhalten der anderen politischen Akteure nicht beurteilen läßt, denn daß Hitler nicht vor den Staatsgerichtshof kam, ist der Justiz nicht anzulasten, und das Verhalten der bayerischen Volksgerichte darf aufgrund des starken Laienelements den Richtern nicht allein zugeschlagen werden.

Das Gewicht der politischen Justiz ist meines Erachtens auf einer anderen Ebene zu bestimmen. Der Faktor der politischen Kultur, des politischen Bewußtseins und der politischen Traditionen ist in Historie und Politikwissenschaft in letzter Zeit immer mehr in den Vordergrund des Interesses getreten. Unter dieser Perspektive hat Hagen Schulze jüngst bei seiner Summation der Belastungen der Weimarer Republik „die erstrangigen Faktoren ... dem Feld der Mentalitäten, Einstellungen und des Denkens zugewiesen". Die „ademokratische Bevölkerungsmehrheit", „die Republik ohne Republikaner", die „Radikalisierung des Mittelstandes sowie die Distanz der Arbeiterschaft zum Weimarer Staat" gehören für Schulze neben dem Versagen der Parteien „zu den schwerstwiegenden Belastungsmomenten der ersten deutschen Demokratie", demgegenüber seien „die systemwidrigen Tendenzen der Justiz grundsätzlich beherrschbar" gewesen[93]. Eine solche Argumentation, die auf das „Nicht-

[93] Erdmann/Schulze, a.a.O., S. 33 ff. In die gleiche Richtung argumentiert noch schärfer E. Friesenhahn (a.a.O., S. 81), der die Ursache des Scheiterns der Wählerschaft zuschiebt.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



in-Form-Sein des Volkssouveräns" abstellt und damit die Rolle von Bürokratie und Justiz minimalisiert, läßt aber wohl allzu wenig in den Blick geraten, daß die politische Mentalität und Kultur der Wählerschaft nicht nur Produkt historischer Traditionen ist, sondern in noch stärkerem Maße aktuell abhängt vom Verhalten der politischen Eliten. Die politische Kultur einer politischen Gesellschaft ist – wenn man schon von ihr im problematischen Singular redet – immer zuerst die politische Kultur ihrer Eliten.

Auf den konkreten Fall angewandt, bedeutet das, es muß gefragt werden, welche Auswirkungen die politische Justiz der Weimarer Republik auf die Mentalität der Wählerschaft hatte. Ist nicht die „Staatsdistanz der Arbeiterschaft", die die parlamentarische Kompromißfähigkeit der SPD verhängnisvoll beschränkte, eben auch ein Produkt des konkreten Verhaltens der Weimarer Justiz? Vor Gericht begegnete die Arbeiterschaft nicht nur personell dem alten Obrigkeitsstaat, der sie nach wie vor ins Abseits stellte und ihren Repräsentanten den Ehrenschutz versagte. Das Magdeburger Urteil, das Ebert bestätigte, objektiv Landesverrat begangen zu haben, kann in dieser Hinsicht nicht überschätzt werden. Es stellt geradezu einen klassischen Fall politischer Justiz dar. Dem das Verfahren bewußt provozierenden Journalisten ging es darum, für seine politischen Vorwürfe die Autorität der Gerichte und die Publizität des Verfahrens zu gewinnen. Der ihm wohlgesonnene Richter fand in der Konstruktion des „objektiven Landesverrates" eine schlechthin tödliche Waffe, um in einer Zeit nationaler Emotionen die Dolchstoßlegende sozusagen gerichtlich zu bestätigen und der Arbeiterschaft und ihren Führern die nationale Unzuverlässigkeit erneut zu beweisen. Hier wurde „symbolic use of politics" (Murray Edelman) durch Gerichtsurteil praktiziert. In ähnlicher Richtung mußten viele der oben erwähnten Verfahren wirken, wobei die Frage der Absicht völlig dahingestellt bleiben kann.

Was nutzten sozialdemokratische Minister an der Spitze, mochte sich ein Arbeiter fragen, wenn er den Staat im Alltag nur durch konservativ bürgerliche Richter erfahren konnte, die in ihrer Rechtsprechung demonstrierten, daß sie das die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik konstituierende Bündnis von Arbeiterschaft und Bürgertum eigentlich für einen Irrweg hielten. Diesen durch die Richter repräsentierten Staat konnte der einfache Arbeiter kaum als den seinen erkennen. In die gleiche Richtung einer Distanzierung der Arbeiter von dem Weimarer Staat dürfte auch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung mit ihren gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen gewirkt haben[94]. Ähnliche Entmutigungen mußte ferner z. B. die geänderte

[94] So stellt Martiny (a. a. O., S. 148) nach seiner substantiierten Analyse der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes mit gutem Grund die Frage, „ob nicht dem Reichsarbeitsgericht der Vorwurf zu machen ist, durch seine Urteilspraxis auch einen selbständigen aktiven Beitrag zur Entfremdung eines großen Teils der Arbeiterschaft von der Republik geleistet zu haben". Schon am 28. 1. 1919 hatte Ernst Troeltsch geschrieben: „Die Beamtenwelt ist so gut wie ohne alle Personalveränderungen geblieben. Die Beamten, auch die konservativsten, stellen sich auf den Boden der neuen Tatsachen und bleiben im Amt, regieren, sprechen und benehmen sich ganz im alten Stil. Das erzeugt immer neues Mißtrauen und neue Reibereien. Nur ein gründlicher Beamtenwechsel ... kann hier helfen. Man kann – wenigstens im ganzen und großen – mit Korpsstudenten nicht demokratisch vertrauenerweckend regieren." Was von den Beamten generell galt, galt in gleicher Weise natürlich auch von den Richtern.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Judikatur zum Enteignungsbegriff auslösen, durch die Teilsozialisierungen und insbesondere sozialstaatliche Aktivitäten in der Kommunalpolitik (Kommunalsozialismus) massiv erschwert wurden[95]. Auf diese Weise nahmen die Gerichte quasi einen Teil des Weimarer Klassenkompromisses wieder zurück.

Dieselbe Argumentationsrichtung läßt auch die Frage nach den Rückwirkungen der politischen Justiz auf das bürgerliche Lager als notwendig erscheinen. Die ausufernde Hochverratsrechtsprechung gegen links schuf nicht nur den Kommunisten Märtyrer und Agitationsstoff, sondern legitimierte auch ein vorurteilsbesetztes Bild aktueller kommunistischer Gefahr bei den bürgerlichen Wählerschichten, das gewiß nicht ohne Relevanz für deren Wahlverhalten gewesen ist. Umgekehrt ist die Bedeutung von Hitlers Legalitätseid vor dem Reichsgericht nicht hoch genug einzuschätzen. Für die Reichswehr und für Hindenburg wurde Hitler nach dem Eid ein akzeptabler Gesprächspartner. Die Bereitschaft der Gerichte, politische Vergehen und Verbrechen gegen links zu verharmlosen und nationale Prioritäten sich auch gegen Rechtsgesichtspunkte durchsetzen zu lassen, mußte das Rechtsbewußtsein insgesamt unterhöhlen.

Gewiß dürfte es kaum möglich sein, diese Zusammenhänge quantitativ zu messen und ihren Stellenwert im Prozeß des Scheiterns der Weimarer Demokratie exakt zu definieren. Gleichwohl erscheinen sie als notwendige Modifikationen allzu reduzierter Faktorenbestimmungen hervorhebenswert, zumal in ihnen auch allgemeine Probleme im Verhältnis von Justiz und Demokratie in Deutschland aufscheinen. Von der Verantwortung für die politische Wirkung ihrer Judikate sind die Weimarer Richter insbesondere deshalb nicht zu entlasten, weil diese Judikate über weite Strecken Ausdruck eines spezifischen „judicial activism" waren. Die Richter entwickelten neue Rechtskonstruktionen, wichen von alten Auslegungsregeln ab, setzten sich bewußt in einen Gegensatz zum Parlament oder füllten rechtsschöpferisch vom Gesetz gelassene Freiräume aus, um ihre Wertungen mit der Autorität des Rechtsspruches durchzusetzen. Darin dokumentierte sich ihr Anspruch, mit angeblich reinen Rechtsmaßstäben gesellschaftliche Konflikte lösen zu können. In der Geschlossenheit des „staatsverpflichteten Richterstandes", seiner juristischen Qualifikation und „überparteilichen" Stellung sahen sie diesen Führungsanspruch legitimiert und in der richterlichen Unabhängigkeit verfassungsrechtlich fundiert. Die soziale und politische Homogenität des Standes ließ ihnen freilich die politische Dimension der eigenen Maßstäbe gar nicht bewußt werden. Zu sicher waren sie, daß sie nur Recht anwandten. Darum konnten sie auf weitere Legitimationsbemühungen verzichten. Man klagte allenfalls über böswillig unsachliche Kritik und die Rechtsfremdheit der Bevölkerung. Das Spannungsverhältnis von Demokratie und Rechtsstaat konnte so nicht produktiv werden.

Damit stellt sich die abschließende Frage nach den Handlungsalternativen und Korrekturmöglichkeiten der Weimarer Demokratie. Hätte man 1918/19 die Unab-

[95] Vgl. dazu statt vieler Gerhard Anschütz, Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 703 ff.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



hängigkeit der Justiz nicht verankern sollen oder zumindest zunächst eine „Säuberung" versuchen müssen[96], anstatt die Richter pauschal zum Bleiben aufzufordern und dann mit Verfassungsrechten zu belohnen? Doch welche Kriterien für eine Säuberung hätte man gehabt, und woher sollte man republikanischen Richternachwuchs herbeizaubern? Ein Vergleich mit der Situation nach 1945 kann hier nur ernüchternd wirken. Die Arbeiten von Wentzlau und Stolleis haben deutlich erkennbar werden lassen, wie selbst nach dem Zusammenbruch der Rechtspflege und einem von den Besatzungsmächten erzwungenen ius stitium und trotz aller Bemühungen um Entnazifizierung sachliche Zwänge und der Korpsgeist der Juristen die personelle Kontinuität über 1945 hinaus sicherten[97]. 1918/19 konnte das nicht anders gehen, zumal einzig die SPD an einer strukturellen Wandlung interessiert war, während die bürgerlichen Parteien in der Unabhängigkeit und im quasi entpolitisierten Status der Richter ein wichtiges Bollwerk gegen Sozialisierungspläne der SPD und die mit Skepsis betrachtete Möglichkeit eines Parlamentsabsolutismus erkennen mußten. Sie widersetzten sich darum in Weimar allen Versuchen der SPD, über Richterwahl politisch Einfluß zu nehmen oder die Staatsgerichtsbarkeit auch mit Nichtrichtern zu besetzen[98]. Im übrigen gab es in Weimar zur Rechtspflege keine großen Kontroversen. Die SPD mochte hoffen, über die Gesetzgebung die Rechtsprechung steuern zu können. Das entsprach auch der herrschenden positivistischen Lehre. Als dann nach der Verfassungsgebung die Probleme allmählich offenkundig wurden, waren die Handlungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Mit Gesetzgebungsakten ließ sich zwar prinzipiell die Justiz steuern, doch meist kamen diese Korrekturen zu spät, konnten unterlaufen werden oder hatten nicht genügend Zeit, um sich auszuwirken. Außerdem erwies sich z. B. am modernen neuen Arbeitsrecht, daß hier den Richtern bewußt ein Spielraum für rechtsschöpferische Tätigkeit gelassen werden mußte, ihre Gängelung durch das Gesetz gar nicht versucht werden konnte. Problematisch – aber oft angewandt – wurde das Instrument der Amnestie. Sie korrigierte 1922 z. B. die Einseitigkeit der Urteile und wurde mit Gumbels Daten begründet. Durch das ungute Zusammenspiel von rechts und links leisteten allerdings spätere Amnestien auch einen Beitrag zur Aushöhlung des Rechtsbewußtseins.

Wenn man von der Errichtung von Sondergerichtshöfen wie dem Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik einmal absieht, so erwies sich als weiteres Steuerungsinstrument, wenn auch von begrenzter Reichweite, das Weisungsrecht an die Staatsanwälte und in Preußen zumindest deren Eigenschaft als politische Beamte. Gerade in Republikschutzsachen haben Landesregierungen der Weimarer Koalition in Baden, Hessen und Preußen immer wieder von diesem Weisungsrecht Gebrauch gemacht und die Justiz zu energischer Verfolgung angehalten. Aber schon diese „Politisierung" war auf Reichsebene nicht durchsetzbar. Als im Zuge der Republikschutzgesetze und deren beamtenrechtlicher Ergänzungen die Liste der politischen Beamten er-

[96] Dieser Meinung ist offensichtlich Hannover, a. a. O., S. 33 f.

[97] Siehe Anm. 3.

[98] Siehe Willibalt Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, München 1964², S. 106.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



weitert wurde, fand ein Antrag der SPD, den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte in den Katalog der jederzeit disponiblen politischen Beamten mitaufzunehmen, nicht die erforderliche Mehrheit[99].

Auf die Haltung der Richterschaft wirksam Einfluß zu nehmen, erforderte, ihre Zusammensetzung zu ändern. Hier aber potenzierten sich die Probleme, die bei der oft analysierten Personalpolitik im Bereich der allgemeinen Verwaltung auftraten. Da die Linksparteien kaum über juristisch ausgebildete Fachleute verfügten – Außenseiter ließen sich in der Justiz nicht verwenden –, waren die Möglichkeiten sehr begrenzt, obwohl man mit dem Gesetz über die Altersgrenzen vermehrte Chancen zu Richterernennungen gewonnen hatte. Doch überall dort, wo bürgerliche Parteien oder Minister die Verantwortung trugen, mußte man von einer weitgehenden Selbstrekrutierung der juristischen Eliten ausgehen. Der Korpsgeist setzte sich durch. Selbst im Preußen Otto Brauns, das eine energische Republikanisierungspolitik betrieb, blieb die Personalpolitik im Justizbereich unter Justizminister Am Zehnhoff (Zentrum) nach dem Urteil des bayerischen Gesandten von Preger „hauptsächlich seinen Geheimräten" überlassen, „die nach alter Schule weiterarbeiten". Brüning lobte Zehnhoff später, weil er die parteipolitische Neutralität der Richter gerettet habe, während Hagen Schulze in Zehnhoff, einem Mann konservativer Rechts- und Staatsauffassung, eher einen „Schaden" für den preußischen Staat sieht[100].

Die justizpolitisch spektakulärste personalpolitische Entscheidung in Preußen, die Berufung des Vorsitzenden des Republikanischen Richterbundes, des Landgerichtsdirektors Kroner, an das preußische Oberverwaltungsgericht, fiel denn auch in die Zuständigkeit des sozialdemokratischen Innenministers Severing und wurde entsprechend polemisch kommentiert[101].

Generell war die personalpolitische Misere auch langfristig kaum zu beheben, zumal dies eine entsprechende Ausbildungsreform vorausgesetzt hätte. Angesichts der Stimmung in den Universitäten[102] bestand dort allerdings wenig Anlaß zur Hoffnung, zumal wenn man bedenkt, daß selbst im Preußen des liberalen Kultusministers Becker ein Mann wie Hermann Heller als nichtberufbar galt.

Die Justiz war und blieb eine bürgerliche Domäne und als solche gleichsam koalitionspolitisch abgesichert. Justizreform setzte darum die Einsicht auch der bürgerlichen Parteien voraus, die jedoch aus der Nichtreform nur profitieren konnten.

So blieb eigentlich nur, auf eine langsame Evolution innerhalb der Richterschaft selbst zu hoffen. Man konnte allenfalls den Denkprozeß in ihren Reihen anregen und sie neuen Erfahrungen aussetzen. In diesem Sinne hoffte Gustav Radbruch, durch die Anbindung der Arbeitsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte könne der Richter hier den organisierten Arbeiter kennenlernen, den Interessenkampf zwischen Kapital und Arbeit in der Argumentation seiner Beisitzer direkt erleben und durch solche

---

[99] Die Liste ist abgedruckt in RGBl. 1922 I, S. 591; vgl. ferner Sten. Ber. 356, S. 8611 f.

[100] Vgl. zum ganzen Schulze, Otto Braun, S. 351 f. und 569 f.

[101] Martiny, a. a. O., S. 197 ff.

[102] Siehe Anm. 88.

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Sozialerfahrungen befähigt werden, „an dieser neuen sozialen Wetterseite der Justiz" die Vertrauenskrise zu überwinden und „zu einer Umwandlung des Geistes der ordentlichen Gerichte" beizutragen[103].

Waren kurzfristig wirksame institutionelle Hebel für eine „Republikanisierung der Justiz" faktisch nicht vorhanden oder nicht in den Händen überzeugter Republikaner, dann blieb weiterhin und zugleich auch als besonders angemessene demokratische Strategie, die Richterschaft durch ebenso öffentliche wie substantiierte Kritik auf ihre unbewußten politischen Grundhaltungen hinzuweisen, sie erhöhten Begründungszwängen hinsichtlich ihrer Maßstäbe auszusetzen und auf einen Diskussionsprozeß innerhalb der geschlossenen Gesellschaft der Juristen hinzuwirken. Genau das war die Strategie des republikanischen Richterbundes, der darin von der preußischen Regierung direkt unterstützt wurde[104]. Die Reaktion der Richtervereine war entsprechend heftig, traf doch der Bund ins Herz des Selbstverständnisses des „Richterstandes". Die Fiktion des unpolitischen Richters erzeugte eine mimosenhafte Kritikempfindlichkeit, und zwar dann, wenn die Kritik juristisch fundiert die außerjuristisch-politischen Dimensionen der Justiz bloßlegte. Daß die Richterschaft in Weimar diese Kritik nicht verarbeiten konnte, zeigt ihre Grenzen und läßt sie als wichtigen Belastungsfaktor der Republik erscheinen. Daß die Kritik am Richterbund auch heute noch fortgeschleppt wird, weist auf ungelöste Probleme im Verhältnis von Justiz und Politik auch in unseren Tagen hin. Wenn prominente Sprecher des Richtervereins den Republikanischen Richterbund als lediglich episodenhafte Gefährdung der Geschlossenheit des Richterstandes interpretieren, die – "bald wieder von der Bildfläche verschwunden" – "ebenso erfolgreich durchgestanden (sei) wie die Folgen der Gleichschaltung in der NS-Ära"[105], dann offenbart sich darin die bis heute nicht gelungene Verarbeitung der eigenen Geschichte.

---

[103] Radbruch, a.a.O., S. 113. Sehr deutlich Justiz II (1926/27), S. 617 f., ferner Martiny, a.a.O., S. 108 ff.

[104] Vgl. dazu die Zeitschrift des Richterbundes „Justiz", die seit 1925 erschien. Ferner Martiny, a.a.O., S. 197–220.

[105] Das Zitat entstammt der Rede des Vorsitzenden des Bayer. Richtervereins, des Richters am Obersten Landesgericht Friedrich Bethke, anläßlich des 70. Gründungstages des Bayer. Richtervereins. Bethke vergaß, in seinem Vortrag zu erwähnen, daß das Verschwinden des Republikanischen Richterbundes dem sofortigen Zuschlagen der Nationalsozialisten 1933 zu danken war. Vgl. Nachrichten des Bayer. Richtervereins, Jg. 1976, Heft 2, S. 18–21. Es überrascht nicht, daß Bethke anläßlich auch justizinterner Kontroversen über die Verhaftungsaktion in Nürnberg im Frühjahr 1981 den „Standesgrundsatz" proklamierte, Richter sollten Richterkollegen nur kritisieren, wenn sie in höherer Instanz mit der Sache direkt befaßt seien (Leserbrief in der Süddeutschen Zeitung Nr. 95 vom 25./26. 4. 1981, S. 147).

Jahrgang 30 (1982), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1982_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte